

# Ostsee-Handel

Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer, das Stettiner Wirtschaftsgebiet  
und sein Hinterland

**AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN**

Mitteilungen des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin.  
des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V.  
und des Großhandelsverbandes Stettin e. V.

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq verantwortlich für die Berichte über das Inland  
Dr. E. Schoene, den Anzeigenteil W. Winkelmann, alle in Stettin.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,— Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Aannahme: Stettin, Börse, Eingang  
Schuhstraße, Fernsprecher Sammel-Nr. 35341. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen  
Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Zusendungen übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

**Nr. 16**

**Stettin, 15. August 1933**

**13. Jahrg.**

## Steffins Hafenverkehr im ersten Halbjahr 1933.

Bericht der Stettiner Hafengesellschaft m. b. H.

Der allgemeine Impuls, den Deutschland unter den neuen Regierungsmaßnahmen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit und zur Belebung der Wirtschaft erfahren hat, wirkt sich auch im Umschlagverkehr des Stettiner Hafens aus. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Stettin auf Grund seiner Hafenfunktion nicht nur als Repräsentant der lokalen Wirtschaft, sondern als wichtiges Verkehrsorgan des von ihm beherrschten Ostraums zu betrachten ist.

Nachdem vor einiger Zeit vorläufige Verkehrsergebnisse in der Presse bekanntgegeben wurden, liegen nunmehr die endgültig aufbereiteten Verkehrszahlen für das erste Halbjahr 1933 vor. Danach ist der Gesamtgüterumschlag über See im Vergleich zum ersten Halbjahr 1932 um 52% gestiegen. Hierzu hat vor allem eine vermehrte Einfuhr von Kohle und Koks aus dem Westen Deutschlands beigetragen, aber auch Papierholz, Oelbohnen, Thomasmehl und auch Erze haben eingehend mehr oder minder starke Aufbesserung erfahren. Ausgehend fällt ganz besonders die starke Zunahme der Getreidevers Schiffungen auf, indem im ersten Halbjahr 1933 220 000 t gegen rund 70 000 t im ersten Halbjahr 1932 verladen wurden. Ferner ist ausgehend Belebung für Zucker, oberschlesische Kohle, Zement und Papier festzustellen, während die Brikettausfuhr zurückgegangen ist.

Bei Betrachtung der Lösch- und Lademengen einiger Hauptgüterarten fällt auf, daß es hauptsächlich Massengüter sind, die von der Verkehrsbelebung betroffen sind.

Ebenso wie der Güterverkehr zeigt auch der Seeschiffsverkehr gegenüber der entsprechenden Berichtszeit des Vorjahres eine Belebung von rund 3,9 Mill. cbm auf rund 5,4 Mill. cbm Nrg. (= +29%), ohne jedoch prozentual die Verkehrssteigerung der Güterbewegung zu erreichen. Entsprechend der Lage des Stückgutverkehrs bleiben jedoch für die Stückgutreedereien und den regelmäßigen Tourendienst noch manche Wünsche offen. Der Hauptanteil im Seeschiffsverkehr entfällt mit 1407 Schiffen, die insgesamt einen Nettoraumgehalt von 1,7 Mill. cbm haben, auf die deutsche Flagge; 36% der Schiffsräume nimmt die ausländische Flagge ein.

Der Güterverkehr auf den Binnenwasserstraßen zeigt gleichfalls eine Belebung, die eingehend 23% und ausgehend sogar gegenüber dem Vorjahr 94% beträgt. Auch hier sind es in erster Linie Massengüter, und unter ihnen Kohle, Koks, die den Verkehrszuwachs bestreiten.

Weitere Förderung des ostdeutschen Verkehrsnetzes und seines zentralen Hauptstückes, des Stettiner Hafens, wird wichtigstes Fundament im Wiederaufbau der gesamten deutschen Wirtschaft sein, da Verkehr das wesentliche Grundelement allen wirtschaftlichen Geschehens ist. Auch an dieser Stelle soll wieder auf den gesteigerten Aufgabenkreis des

Stettiner Hafens und an die Notwendigkeit eines verkehrsstarken Stettin als Torhüter des Ostens hingewiesen werden, seit Memel, Königsberg und Danzig durch Korridor und Grenze vom zentralen deutschen Wirtschaftskörper als Verkehrsmittler abgeschaltet wurden und seit poln. Hafen- und Frachtdumping dem Osten, Deutschland und der europäischen Wirtschaft überhaupt schwere Wunden schlug.

Die folgenden Übersichten geben in Hauptdaten die Entwicklung des Schiffs- und Güterverkehrs über See sowie die Güterbewegung auf den Binnenwasserstraßen wieder:

Tabelle I.

Der Seeschiffsverkehr nach Eingang, Ausgang und Insgesamt.

I. Halb- jahr d. Jahr.	Eingang		Ausgang		Insgesamt	
	Anzahl	cbm NR	Anzahl	cbm NR	Anzahl	cbm NR
1932	1514	1 942 677	1490	1 952 607	3004	3 895 284
1933	1865	2 639 582	1881	2 719 372	3746	5 358 954

Tabelle II.

Der Güterverkehr über See nach Monaten, Eingang, Ausgang und Insgesamt

(Mengenabgabe in t zu 1000 kg)

Eingang:		
Monat	1932	1933
Januar	79 287	124 057
Februar	90 514	112 278
März	124 442	191 273
April	120 386	234 715
Mai	170 872	335 479
Juni	257 951	335 000
1. Halbjahr	843 452	1 332 802
Ausgang:		
Januar	61 034	72 702
Februar	54 596	62 389
März	60 846	114 206
April	74 361	108 011
Mai	68 895	97 335
Juni	74 558	89 000
1. Halbjahr	394 290	543 643

Insgesamt:		
Januar	140 321	196 759
Februar	145 110	174 667
März	185 288	305 479
April	194 747	342 726
Mai	239 767	432 814
Juni	332 509	424 000
1. Halbjahr	1 237 742	1 876 445

Kohlen	20 064	36 000
Papier	24 067	28 000
Oelkuchen	4 984	5 000
Zement	2 870	5 000
Zellulose	8 578	4 000
Zink	4 750	2 700
Briketts	19 929	2 300
Zinkbleche	135	100

Tabelle III.

## Ein- und ausgehende Hauptgüterarten

(Mengenangabe in t zu 1000 kg)

Im 1. Halbjahr.

Warenbezeichnung	1932	1933
<b>Eingang:</b>		
Steinkohlen	176 721	423 000
Papierholz	79 856	129 000
Erze usw.	101 091	123 000
Koks	70 357	122 000
Soyabohnen	88 234	104 000
Phosphat	26 831	28 000
Getreide	21 672	28 000
Thomasphosphatmehl	7 780	26 000
Form- und Stabeisen	16 387	22 000
Zellulose	8 949	15 000
Heringe	12 519	13 000
Butter	14 250	8 000
Roheisen	2 699	3 000
<b>Ausgang:</b>		
Getreide	69 855	220 000
Zucker	31 430	57 000

Tabelle IV.

## Der ein- und ausgehende Güterverkehr auf den Binnenwasserstraßen einschl. Durchgangsverkehr

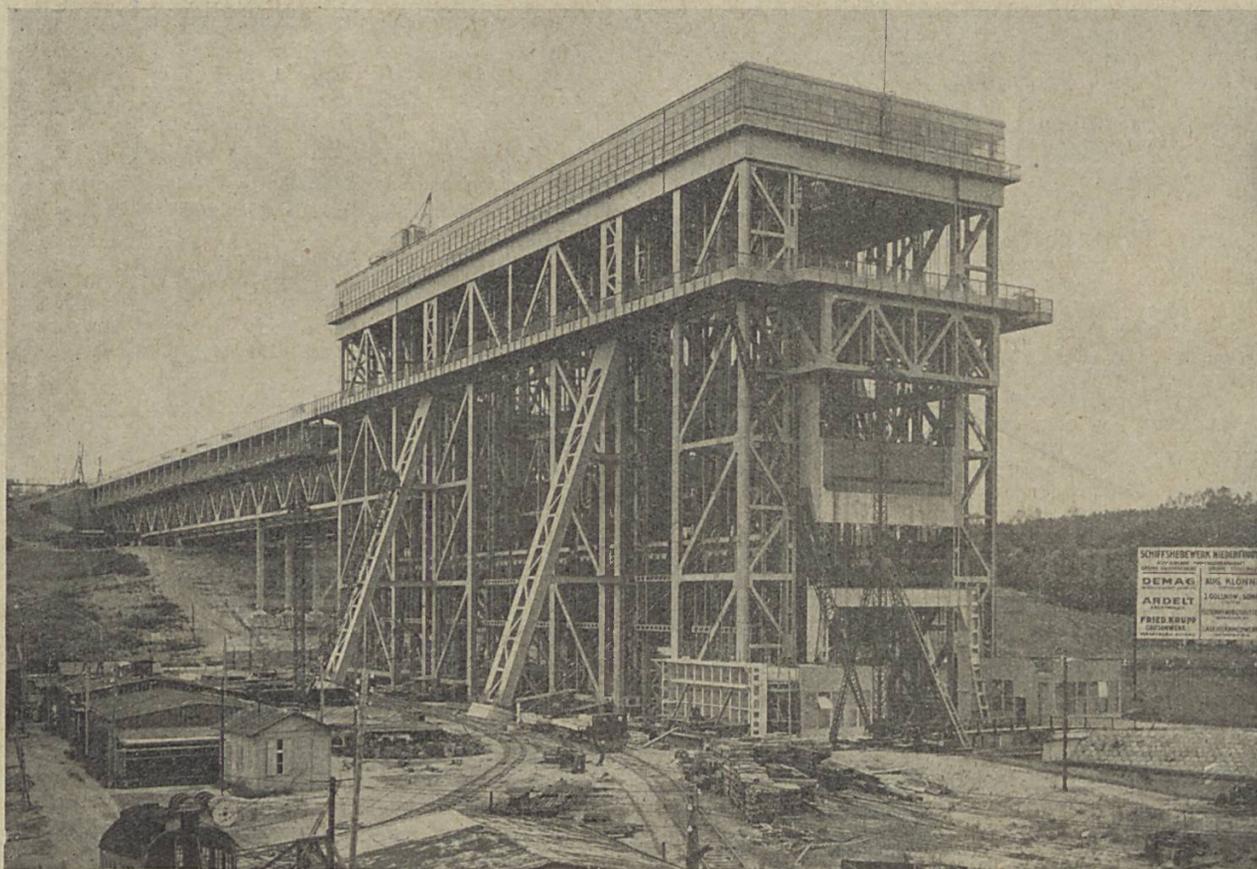
(Mengenangabe in t zu 1000 kg)

Monat	1932	1933
<b>Eingang:</b>		
Januar	51 778	28 448
Februar	10 323	35 050
März	20 990	178 272
April	142 912	117 967
Mai	90 945	110 946
Juni	135 165	85 000
1. Halbjahr	452 113	575 683
<b>Ausgang:</b>		
Januar	37 610	46 446
Februar	19 902	44 927
März	58 638	162 902
April	80 972	165 956
Mai	105 965	207 254
Juni	133 364	220 000
1. Halbjahr	436 451	847 485

## Schiffshebewerk Niederfinow.

Vom Schiffshebewerk Niederfinow; diesem für das nord-ostdeutsche Verkehrsleben hoch bedeutsamen Bauvorhaben, ist zu berichten, daß es im April und Juli d. Js. die Ver-

suchsfahrten mit leerem bezw. halbgefülltem Schiffstrog zu vollständiger Zufriedenheit bestanden hat. Der Trog bewegte sich so ruhig und gleichmäßig auf und ab und wurde so sanft



# I. GOLLNOW & SOHN

MONTAGEHALLEN

KRANBAHNEN

STAHLSCHELETTBAUTEN

STAHL-BAU



Straßenbrücke über die Donau bei Novisad  
ausgeführt in Gemeinschaft mit einer anderen Firma.

FESTE BRÜCKEN

BEWEGLICHE BRÜCKEN

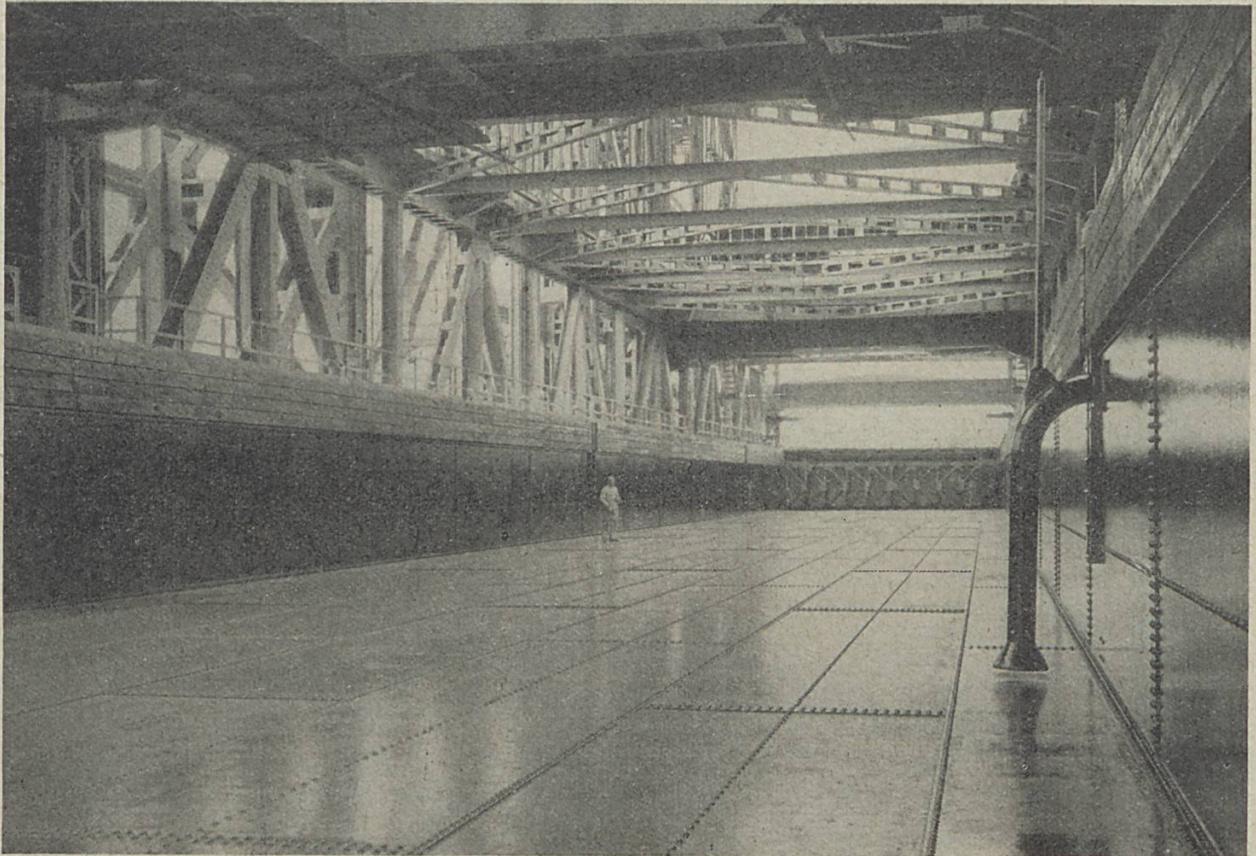


## STETTIN

stillgesetzt, daß man die Bewegung überhaupt nicht empfand; der Wasserspiegel blieb dabei völlig glatt. Jetzt sollen die letzten Gegengewichte angehängt und der Anschluß an den Unterhafen fertiggestellt werden. Nach Beendigung dieser Arbeiten werden die versuchsweisen Fahrten mit vollem Trog im Oktober vor sich gehen. Alsdann müssen nur noch eine Anzahl Bauteile (Seitenstreben, Stützrahmen der Mutterbackensäulen usw.) fest angeschlossen und im Laufe des Winters Frostschutzmaßnahmen erprobt werden. Da

inzwischen auch die das Hebewerk mit dem Oberwasser verbindende Kanalbrücke fertiggestellt wurde — sie ist am 3. August endgültig mit Wasser gefüllt worden —, ist mit der Verkehrsübergabe des gesamten Bauwerks im zeitigen Frühjahr 1934 bestimmt zu rechnen.

Die nebenstehenden Bilder vermitteln einen aufschlußreichen Eindruck von der großen technischen Schöpfung, die mit dem Schiffshebewerk Niederfinow geschaffen wurde.



## Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen.

Von Dr. Curt Hoffmann, Stettin.

Der Kampf um die Beseitigung der Arbeitslosigkeit ist von der nationalen Reichsregierung mit einer Energie aufgenommen worden, wie man sie bei den Regierungen des Weimarer Systems nicht im entferntesten beobachten konnte. Aber nicht mit Worten wird der Kampf gegen diese entsetzliche Geißel der Menschheit geführt, sondern es werden Maßnahmen getroffen, die einen unbedingten Erfolg erhoffen lassen. Da die Eingliederung der Arbeitslosen in den Produktionsprozeß zu einem gewissen Teil an der überaus hohen Belastung der deutschen Wirtschaft mit öffentlichen Abgaben scheiterte, hat die Reichsregierung in durchaus richtiger Erkenntnis, daß auch in dieser Beziehung Abhilfe geschaffen werden muß, soll der Kampf nicht vergebens sein, auf steuerlichem Gebiet Erleichterungen geschaffen, die einen Anreiz zu Auftragserteilungen und damit auch zur Wirtschaftsbelebung bieten.

Ein wichtiges Teilstück des Gesetzeswerkes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bildet der Abschnitt II des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933. Hierin wird bestimmt, daß Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals bei der Gewinnermittlung unter bestimmten Voraussetzungen voll in Abzug gebracht werden können. Es handelt sich also nicht um eine Steuerfreiheit im buchstäblichen Sinne, sondern vielmehr um eine Vorwegnahme künftiger Abschreibungen. Bei einem normalen Ablauf der Dinge würden die Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen auf die Jahre der Nutzungsdauer des Ersatzgegenstandes zu verteilen sein, so daß praktisch gesehen

Reich, Länder und Gemeinden auf einen Teil von Steuereinnahmen zunächst verzichten, da der steuerbare Ertrag der Unternehmen, die vor dieser Bestimmung Gebrauch machen, um den vollen Betrag der Aufwendungen vermindert wird. In späteren Jahren des Gebrauches der Gegenstände wird allerdings der Gewinn höher oder der Verlust kleiner sein, weil während der Nutzungsdauer der Gegenstände Abschreibungen dann nicht mehr vorgenommen werden können. Ein Zwang, von dieser Maßnahme Gebrauch zu machen, besteht allerdings nicht; es bleibt vielmehr dem Steuerpflichtigen überlassen, ob er diese Möglichkeit, im Steuerabschnitt der Anschaffung oder Herstellung des Ersatzgegenstandes das steuerbare Einkommen zu vermindern, ausnutzen will oder nicht. Bleibt das Einkommen des Steuerpflichtigen der Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen verlangt, unter dem Betrag der Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen zurück, so hat der Steuerpflichtige die Wahl: entweder

- a) den Betrag der Abschreibung im Jahr der Ersatzbeschaffung auf den Gewinn zu beschränken und den danach verbleibenden Restbetrag der Aufwendungen zu bilanzieren und in den folgenden Jahren davon die Abschreibungen zu den üblichen Sätzen vorzunehmen, oder
- b) den Betrag der Abschreibung im Jahr der Ersatzbeschaffung auf den vollen Wert des Ersatzgegenstandes zu erstrecken und den über den Gewinn hinausgehenden Betrag der Aufwendungen für Ersatzbeschaffung als Verlust in Erscheinung treten zu lassen.

Schließt das Unternehmen des Steuerpflichtigen im Jahr der Ersatzbeschaffung mit Verlust ab, so steht es im

Ermessen des Steuerpflichtigen, wie weit er von dem Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen Gebrauch machen und auf diese Weise den Verlust erhöhen will.

Die Steuererleichterung ist zeitlich begrenzt. Der neue Gegenstand muß nach dem 30. Juni 1933 und vor dem 1. Januar 1935 angeschafft oder hergestellt sein. Hieraus ergibt sich, daß es auf den Zeitpunkt der Bestellung nicht ankommt, sondern daß einzig und allein der Zeitpunkt der Lieferung maßgebend ist. Erfolgt die Herstellung nicht im eigenen Betrieb des Steuerpflichtigen, sondern wird der Gegenstand anderswoher bezogen, so kann der Lieferer den Gegenstand bereits vor dem 1. Juni 1933 hergestellt oder von dem Hersteller bezogen haben. Eine Lieferung ab Lager schließt also die Steuervergünstigung nicht aus.

Eine weitere Bedingung, an die die Vergünstigung geknüpft ist, besteht darin, daß der neue Gegenstand einen bisher dem Betrieb dienenden gleichartigen Gegenstand ersetzen muß. Diese Bedingung ist so zu verstehen, daß ein Gegenstand aus dem Betrieb ausscheidet und durch einen neuen Gegenstand ersetzt wird, der im wesentlichen die gleiche Aufgabe wie der bisher verwendete Gegenstand zu erfüllen hat. Unterschiede in Art, Technik, Güte, Preis, Größe und Leistungsfähigkeit stehen dem Begriff der Ersatzbeschaffung nicht entgegen. Der Begriff „gleichartig“ ist nicht eng, sondern weit auszulegen. Demnach ist es also zulässig, eine Dampfmaschine durch einen Elektromotor zu ersetzen. Zu beachten ist jedoch, daß der zu ersetzende Gegenstand zum Anlagekapital gehört. Gemäß Gesetz kann die Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden für „Maschinen, Geräte und ähnliche Gegenstände“ des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals. In Betracht kommen nur alle beweglichen körperlichen Gegenstände, wobei es gleichgültig ist, ob sie selbständige Gegenstände oder Teile von diesen sind. Die Steuerfreiheit erstreckt sich nicht auf

- 1) unbewegliche Gegenstände des Anlagekapitals, also Gebäude, bauliche Anlage (z. B. Maschinenhallen) und Grundstücke,
- 2) das lebende Inventar,
- 3) alle Rechte (Patente usw.).

Als bewegliche Gegenstände im Sinne des Gesetzes gelten jedoch alle Maschinen, Geräte usw., die mit dem Grund und Boden oder mit dem Gebäude so fest verbunden sind, daß sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts als wesentliche Bestandteile des Grundstücks oder Gebäudes anzusehen sind. Der Kreis der Gegenstände, für deren Ersatz Steuerfreiheit im Sinne des Gesetzes beansprucht werden kann, ist nicht eng zu ziehen. Infolgedessen kommen neben Maschinen und Apparaten aller Art auch Einrichtungsgegenstände in Büroräumen, Verkaufsräumen, Lager- und Ausstellungsräumen in Betracht, z. B. Schränke, Tische, Stühle, Teppiche. Indessen wird die Abgrenzung der „Maschinen, Geräte und ähnliche Gegenstände des beweglichen Anlagekapitals“ von den Gebäuden und baulichen Anlagen, die nicht als Ersatzgegenstände im Sinne des Gesetzes in Betracht kommen, nicht immer leicht sein. Alles, was das Ergebnis von Hochbauarbeiten und Tiefbauarbeiten ist, wird grundsätzlich nicht als beweglicher Gegenstand des Anlagekapitals anzusehen sein.

Der alte Gegenstand muß am 30. Juni 1933 zum Anlagekapital des Betriebes gehört haben. Ein Verkauf des alten Gegenstandes zu einem anderen Zweck als dem der Verschrottung oder Vernichtung ist unzulässig. Es ist nicht Voraussetzung für die Steuerfreiheit, daß der alte Gegenstand bis zum Augenblick der Inbetriebnahme des neuen Gegenstandes dem Betriebe gedient hat, wenn er nur am 30. Juni 1933 noch zum Anlagekapital des Betriebes gehörte.

Zwei wichtige Bedingungen, an die die Gewährung

der Steuerfreiheit geknüpft wird, sind, daß einmal der neue Gegenstand inländisches Erzeugnis sein muß, und daß seine Inbetriebnahme nicht zu einer Minderbeschäftigung von Arbeitnehmern im Betrieb des Steuerpflichtigen führen darf. Diese Bedingungen erklären sich aus dem Zweck des Gesetzes. Es soll durch die Steuervergünstigung ein Anreiz zur Erteilung von Aufträgen an die deutsche Wirtschaft gegeben werden, deren Belebung durchaus erforderlich ist. In wie starkem Umfange z. B. die deutsche Maschinenindustrie in den letzten Jahren zurückgegangen ist, mögen folgende Zahlen darlegen. Die Umsätze der deutschen Maschinenindustrie betragen (in Preisen von 1933)

im Jahr 1913	in Millionen Mark		insgesamt
	im Inland	im Ausland	
1928	2 530	925	3 455
1929	2 480	1 025	3 505
1930	2 290	1 230	3 520
1931	1 740	1 220	2 960
1932	1 200	1 000	2 200
1933	720	720	1 440

Der Rückgang entfällt im wesentlichen auf die Inlandumsätze. Von 1928 bis 1932 beträgt der Rückgang 71 Proz., bei den Auslandsumsätzen 29,8 Proz. Im ersten Halbjahr 1933 hat sich die Lage weiter verschlechtert, so daß es durchaus verständlich ist, wenn die Steuervergünstigung nur für Gegenstände inländischer Erzeugung gewährt wird. Irgendwelche Boykottabsichten liegen dieser Maßnahme nicht zugrunde, sondern lediglich der Wille, Arbeit für die Arbeitslosen zu beschaffen. Aus diesem Grunde ist ja auch die weitere Bedingung gestellt worden, daß die Anschaffung neuer Gegenstände nicht zu einer Verminderung der Arbeitnehmer in den betreffenden Betrieben führen darf. Wie sich der Auftragsrückgang der Maschinenindustrie auf die Beschäftigtenzahl ausgewirkt hat, geht aus folgenden Zahlen hervor:

Die Zahl der Beschäftigten in dieser Industrie betrug:

im Jahr 1913	600 000 Mann
„ „ 1928	660 000 „
„ „ 1932	280 000 „
„ Juni 1933	250 000 „

Will man ein klares Bild gewinnen, so muß man auch die Zahl der in den Vorindustrien Beschäftigten berücksichtigen. Die Vorindustrien sind diejenigen, die den Maschinenbau mit Rohstoffen und Hilfsstoffen beliefern. Die entsprechenden Zahlen sind:

im Jahr 1913	180 000 Mann
„ „ 1928	198 000 „
„ „ 1932	84 000 „
„ Juni 1933	75 000 „

Alle diese Volksgenossen, die ihre Arbeitsstätten infolge des Rückganges der Aufträge aufgeben mußten, gilt es, wieder in den Produktionsprozeß einzureihen, und deswegen wird auch für fertig aus dem Auslande bezogene Gegenstände eine Vergünstigung nicht gewährt werden. Es steht aber dem Begriff, „inländisches Erzeugnis“ nicht entgegen, daß das Unternehmen, das die Erzeugnisse herstellt, sich teilweise oder ganz in ausländischem Besitz befindet, oder daß Roh- und Hilfsstoffe aus dem Auslande bezogen werden.

Eine Abgrenzung des Personenkreises, die die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen können, ist nicht erfolgt. Als gewerbliches Anlagekapital im Sinne des Gesetzes gilt z. B. auch das Anlagekapital der Angehörigen der freien Berufe. Gewerbetreibende sind nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Gesellschaften.

Dagegen erstreckt sich die Steuerfreiheit nur auf die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Zuschläge zur Gewerbesteuer. Andere Steuerarten, insbesondere Umsatzsteuer, kommen nicht in Frage.

## Vorsorge schützt vor Sorge!

Werden wir einen Winter mit kräftigem Frost bekommen, wird er uns viel naßkalte Wochen bringen?

### Stettiner Kammerkoks

mechanisch gebrochen in der Körnung, die der Ofenfeuerung entspricht. Sie sparen also bei seiner Verwendung u. erleicht. sich die Bedienung. Lieferung durch uns oder zu gleichen Preis, durch den Stettiner Kohlenhandel.

hinein in den Keller, und Sie sind gegen alle Unbilden der Witterung geschützt. Wir liefern Stettiner Kammerkoks

**Städtische Werke A.-G. Stettin, Fernr. 35441**

## Estlands Abgang vom-Goldstandard.

Der Kampf um den Goldstandard begann in Estland eigentlich schon am 21. September 1931, d. h. an dem Tage, als das Pfund sich vom Gold trennte. Die mit Hilfe des Völkerbundes im Jahre 1927 durchgeführte Finanzreform hatte die estländische Währung insofern an das Gold gebunden, als der Goldgehalt der neugeschaffenen Krone auf 100/280 Gr. Feingold gesetzlich festgelegt wurde, womit Estland in bezug auf die Währungseinheit sich den skandinavischen Ländern angeschlossen hatte. Gleichzeitig wurde die Eesti Bank durch das Gesetz verpflichtet, auf der Grundlage dieser Parität ausländische Devisen zu verkaufen. Um eine sichere Durchführung der Finanzreform zu gewährleisten, wurde bei der Eesti Bank ein vom Finanzkomitee des Völkerbundes empfohlener Finanzratgeber, der Engländer Sir Walter Williamson, angestellt, der im Einvernehmen mit dem Finanzkomitee die Anlage eines großen Teils der durch Vermittlung des Völkerbundes erhaltenen Außenanleihe in Sterlingguthaben empfahl. Die Entwertung des Pfundes traf daher unmittelbar zunächst die Eesti Bank, die genötigt war, am Schluß des Jahres ihr ganzes Reservekapital abzuschreiben, um einen Teil des Verlustes zu decken.

Am Anschluß an die Bewegung des Pfundes war zunächst besonders die Exportindustrie (Holz, Zellstoff, Papier) interessiert. Nachdem die nordischen Länder dem Beispiel Englands gefolgt waren, wodurch namentlich die Preise für Holz und landwirtschaftliche Erzeugnisse in Gold gerechnet fielen, wurden auch innerhalb der estländischen Landwirtschaft Stimmen laut, die ein Verlassen des Goldstandards verlangten. Die Parlamentsfraktion der Ansiedler und Jungwirte bildete seitdem den Kern der auf die Abwertung der Krone gerichteten Bewegung. Zunächst war sie in der Minderheit, da sowohl die konservativen Landwirte, als auch die Sozialdemokraten und städtischen Mittelparteien nichts von einer Umwertung der Krone wissen wollten und den Ansiedlern vorwarfen, sie wollten nichts weiter als eine Inflation, um sich der drückenden Schulden zu entledigen. Inzwischen aber waren zum Schutze der Währung und zum Zwecke der Verbesserung der Lage der Staatskasse Maßnahmen erfolgt, die die gesamte Wirtschaft und den größten Teil der Bevölkerung schwer belasteten. Namentlich die Einführung der 15 Proz. Steuer auf Devisenverkäufe und Ueberweisung ins Ausland erregte in der Kaufmannschaft eine tiefe Mißstimmung, die sich infolge der mit ihr zusammenhängenden Verteuerung der Importwaren auch auf die breiten Massen der Verbraucher übertrug. Auf der anderen Seite war der Effekt der aus den Einnahmen dieser Steuer bestrittenen Exportprämien ein sehr geringer, so daß die Forderung nach einer wirksamen Unterstützung der Landwirtschaft immer dringender wurde. Zu Beginn des Jahres war die Front der „Kronenstürmer“ so stark geworden, daß sie es wagen konnte, mit der Frage der Abwertung vor das Parlament zu treten. Hier erwies es sich jedoch, daß die Majorität größtenteils aus politischen Gründen sich dagegen aussprach, wobei überdies noch ein Gesetz erlassen wurde, das bei Strafe jede Agitation für die Abwertung der Krone verbot. In den ersten Monaten d. J. machte sich indessen eine weitere Verschlechterung der Wirtschaftslage bemerkbar, als deren Folge die Vertreter der Nationalen Mittelpartei aus der Regierung ausschieden und damit eine Kabinettskrise hervorriefen. Die Zusammenstellung der neuen Regierung zeigte bereits, daß die Währungsfrage erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden würde.

Der neue Wirtschaftsminister P. Kurvits gab gleich nach seinem Amtsantritt dem Konjunkturbüro den Auftrag, eine genaue Uebersicht über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Landes fertigzustellen und die möglichen Wirkungen einer Senkung des Kronenkurses auf die Wirtschaft einer Prüfung zu unterziehen. Auf Grund der erhaltenen Unterlagen und nach Anhörung des neugeschaffenen Wirtschaftsrats beim Wirtschaftsministerium hielt der Wirtschaftsminister im Parlament eine dreistündige Rede, die gleichzeitig in Form eines „Weißbuches“ den Abgeordneten überreicht wurde. Nach etwa neunstündigen Debatten wurde der Regierung mit 47 gegen 45 Stimmen das Vertrauen ausgesprochen, worauf sie auf dem Verordnungswege den Kurs der Krone an den der schwedischen Krone anglich.

Die im Weißbuch enthaltenen Angaben zeigen, daß der Prozeß der Deflation in der Wirtschaft im ersten Halbjahr einen Grad erreicht hatte, der kaum mehr als tragbar erschien. Der Gesamtwert der wirtschaftlichen Produktion (Landwirt-

schaft und Industrie) betrug im Jahre 1932 rund 200 Mill. Kr. gegen 378 Mill. Kr. im Jahre 1928 und war in der ersten Hälfte 1933 weiter gesunken. Der Gesamtverdienst der Gehaltsempfänger war im selben Zeitraum um 25 Proz. gesunken, wegen der Lebenshaltungskosten einen weit geringeren Rückgang und die Besteuerung eine Erhöhung erfahren hatten. Die Ertragnisse der von der früheren Regierung vorgenommenen Steuererhöhungen und der neuen Steuern waren im Jahre 1933 hinter dem Voranschlag zurückgeblieben, so daß für die Unterstützung der Arbeitslosigkeit in der nächsten Saison nur sehr geringe Mittel vorzusehen waren. Die Ausgaben für die Prämierung des Exports begannen die Einnahmen aus der 15 prozentigen Devisensteuer zu übersteigen, so daß Mitte Juni im Exportfonds ein Defizit von ca. Kr. 300 000 bestand, das aus Budgetmitteln gedeckt werden mußte. Trotz der Aktivität der Handelsbilanz war die Zahlungsbilanz in den Jahren 1930, 1931 und 1932 in zunehmenden Maße (1932 mit 5,8 Mill. Kr.) passiv. Die Einlagen in den Banken hatten seit dem 1. 1. 1931 bis zum 1. 5. 1933 um rund 30 Proz. abgenommen. Die Lage der Staatskasse hat sich in den ersten zwei Monaten des Finanzjahres 1933/34 (April und Mai) weiter verschlechtert, da die Einnahmen des Staates einen fortgesetzten Rückgang aufwiesen, der durch Einsparungen nicht wieder gedeckt werden konnte. Es war ein Defizit von 9—10 Mill. Kr. vorzusehen.

Unter diesen Umständen waren zwei Möglichkeiten zu erwägen. Einmal eine weitere Beschleunigung des Deflationsprozesses mit Hilfe von Einsparungen und Steuererhöhungen oder aber die Veränderung des Goldwertes entsprechend seiner Kaufkraft. Der erste Weg konnte nur zu einer weiteren Verschlechterung der Lage der Privatwirtschaft und als Folge auch derjenigen der Staatswirtschaft führen, wobei eine auch innerpolitisch kaum tragbare Verschärfung der Arbeitslosigkeit eingetreten wäre. Es blieb mithin nur der Weg einer Senkung der Produktionskosten mit Hilfe einer Abwertung der Krone auf ihre frühere Parität mit der Schwedenkrone.

Seit dem entscheidenden Schritt sind erst einige Wochen vergangen und es ist daher noch zu früh, um ein konkretes Urteil über die Wirkung der Devaluation zu geben. Unter Berücksichtigung der sehr erregten Artikel der Oppositionspressen muß allerdings hervorgehoben werden, daß von einer Panik innerhalb der Bevölkerung nicht die Rede sein kann. In den ersten Tagen war das Geschäft in Importwaren ein sehr lebhaftes, doch ist jetzt von Angstkäufen nichts mehr zu merken. Die Abzüge aus den Banken waren gering und schon nach drei Tagen waren die Einnahmen größer als die Ausgänge. Der Versuch der Kaufleute, die Preise zu erhöhen, ist vom Preiskommissar sofort unterbunden worden, wobei er die Genehmigungen nur in Fällen erteilt hat, wo Preiszuschläge gerechtfertigt waren. Da eine Erhöhung der Mieten wegen des großen Wohnungsangebots nicht in Frage kommen kann, so ist anzunehmen, daß die Lebenshaltungskosten um kaum mehr als 10 Proz. steigen werden. Auf den Butterpreis hat die Senkung des Kronenkurses vorläufig keinen Einfluß gehabt, da die Preise auf den ausländischen Märkten wieder gefallen sind. In der ersten Woche nach der Devaluation erhielten die Meiereien für die Exportbutter indessen Kr. 1,07 pro kg, d. h. um nahezu 50 Proz. mehr, als sie im Falle der Beibehaltung der früheren Goldparität erhalten hätten.

Die Exportindustrie hat sofort von der neuen Sachlage profitiert, so daß eine große Sperrholzfabrik den übrigens in sozialer Hinsicht durchaus richtigen Schritt einer Erhöhung der Arbeitslöhne um 11 Proz. vornehmen konnte.

Die Senkung des Kronenkurses hat naturgemäß eine importhemmende Wirkung, da die Verteuerung der Waren zunächst einen Rückgang der Nachfrage zur Folge haben wird. Da die Regierung aber die Absicht hat, durch Herabsetzung der Zollsätze das Preisniveau zu drücken und der Staatskasse Mehreinnahmen zu verschaffen, so kommt die Verwirklichung dieser Absicht einer Förderung des Imports gleich. Falls auf dem Weltmarkt der Preisrückgang zum Stehen kommen sollte, so ist jedenfalls mit einer Zunahme der Kaufkraft in Estland zu rechnen, die sich sehr wohl nach Maßgabe einer Belebung des Imports zu einer Steigerung der Auslandskäufe gestalten kann.

## Holländische Handelskammer gegen jüdische Boykottversuche.

In ihrem soeben erschienenen Juli-Bericht kündigt die „Niederländische Handelskammer“ allen jüdischen Stämmen schärfsten Kampf an, die in Holland für einen wirtschaftlichen Boykott gegen Deutschland werben. Die Boykottaktion sei „auf Gründen aufgebaut, die der Innenpolitik einer befreundeten Macht entnommen sind und jeder, der für sein eigenes Volk das Recht verlangt, eigene Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit regeln zu können, muß sich davor hüten, sich in die Innenpolitik anderer Länder zu mischen.“ Diese ehrliche Anerkennung der Unverletzbarkeit unserer inneren Freiheit und Unabhängigkeit tut wohl in einer Zeit maßloser Hetze gegen Deutschland, und wir werden unseren holländischen Freunden für dieses offene Wort Dank

wissen. Weiter ist aber noch die erfreuliche Tatsache zu melden daß die Kammer in dem gleichen Bericht davon spricht, daß Holland seine Bedürfnisse in Deutschland „besser und billiger als anderswo“ decken kann. Im übrigen habe Holland sich gerade erst auf der Weltwirtschaftskonferenz für die beschleunigte Aufhebung und Beseitigung aller künstlichen Hindernisse des Handelsverkehrs eingesetzt. Es könne daher auch keinen Boykott dulden, der doch nur dazu angetan sei, neue künstliche Hemmungen zu schaffen. Damit hat die „Niederländische Handelskammer“ nicht nur moralisch, sondern auch sachlich-wirtschaftlich das Abwegige eines internationalen Boykotts gegen Deutschlands Wirtschaft bewiesen.

## Wirtschaftliche Nachrichten

### Schweden.

**Außenhandel.** Im Juni d. J. betrug der Wert der Einfuhr 79,6 Mill. Kr. gegen 87,0 Mill. Kr. im Juni 1932, der Wert der Ausfuhr 93,7 Mill. Kr. gegen 78,0 Mill. Kr. im Juni 1932. In den ersten 6 Monaten d. J. betrug die Einfuhr 506,0 Mill. Kr., die Ausfuhr 434,3 Mill. Kr. (gegen 556,9 Mill. bzw. 418,9 Mill. Kr. im Juni 1932).

**Auch im Juli steigende Erzausfuhr.** Die Erzverschiffungen der Grängesberg erfuhren auch im Juli wieder eine Steigerung und beliefen sich auf 266 000 t gegen 242 000 t im Juni und 209 000 t im Mai. Im Vergleich mit dem Vorjahr ergibt sich nunmehr das folgende Bild (in 1000 t):

	1933	1932
Januar	180	150
Februar	198	160
März	211	158
April	220	158
Mai	209	163
Juni	242	159
Juli	266	231

Januar—Juli 1526 1179

In sämtlichen bisherigen Monaten dieses Jahres haben also die Verschiffungen ganz wesentlich über den entsprechenden Vorjahrsziffern gelegen, so daß für die ersten 7 Monate dieses Jahres die Gesamtverschiffungen bereits 1526 000 t betragen gegen nur 1179 000 t in der gleichen Zeit des vorigen Jahres. Die Juli-Ziffer ist im übrigen seit dem Jahre 1931 nicht mehr erreicht worden.

**Ausfuhr von Zeitungspapier nach Spanien verdreifacht.** Der schwedische Handelsattaché in Madrid, der sich zur Zeit in Stockholm aufhält, betonte „Aftonbladet“ gegenüber, daß sich die Ausfuhr von Holzwaren nach Spanien in der letzten Zeit recht günstig entwickelt habe. Vor allem führe Spanien neuerdings in zunehmendem Umfange schwedisches Zeitungspapier ein. Obwohl endgültige Ziffern hierüber noch nicht vorliegen, könne dennoch für die letzte Zeit mit einer Verdreifachung der Ausfuhr von Zeitungspapier gerechnet werden.

**Verstärkter Goldbestand der Reichsbank.** Nach dem Ausweis der Reichsbank per Ultimo Juli hatte sich der Goldbestand des Instituts auf 250 Mill. Kr. erhöht. Einschließlich der Goldguthaben an ausländischen Plätzen von 87 Mill. Kr. beläuft sich das Gesamtgoldguthaben der Schwedischen Reichsbank zur Zeit auf 337 Mill. Kr., was einen Deckungssatz von 63,5% ergibt. Ein derart günstiger Stand ist zum letzten Male im Jahre 1915 erreicht worden. Damals stellte sich der Deckungssatz auf 41%.

**Rückgang der Arbeitslosigkeit.** Die Zahl der Arbeitslosen in Schweden betrug nach dem letzten Ausweis Ende Juni d. J. rd. 145 000, das sind rd. 11 000 weniger als Ende Mai. Zum Beginn dieses Jahres hatte die Arbeitslosigkeit einen Höchststand von rd. 189 000 erreicht, so daß die Gesamtentlastung seitdem also rd. 44 000 beträgt. Am stärksten ist die Arbeitslosigkeit noch immer im Bezirk um Gotenburg.

### Norwegen.

**Neue Verhandlungen über Walölproduktionsbeschränkungen.** Die Tatsache, daß die englischen Walfanggesellschaften nicht zu bewegen waren, dem in Sandefjord getrof-

fenen Produktionsabkommen beizutreten hat unverkennbar zu einer recht gedrückten Stimmung in norwegischen Walfangkreisen geführt. Durch das Bestehen zweier Gruppen, d. h. der sogenannten organisierten, welche sich dem Abkommen angeschlossen, und der unorganisierten, außerhalb des Abkommens gebliebenen Gruppe, war die Lage insbesondere im Hinblick auf die künftige Preisgestaltung recht unsicher geworden, auch selbst wenn die durch die Spaltung zu erwartende diesjährige Produktionserhöhung gegenüber dem Vorjahre nicht viel mehr als 10% auszumachen schien. Andererseits war vor allem die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß auch die bereits zusammengeschlossene Gruppe wieder auseinanderfiel. Jedoch haben sich Befürchtungen in dieser Richtung bisher nicht verwirklicht. Hingegen ist es nach neuesten Meldungen sogar zu einer Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen den beiden genannten Gruppen gekommen. In der Hauptsache zielen diese Verhandlungen angeblich darauf ab, die englischen Gesellschaften Chr. Salvessen & Co. und Irvin & Johnson Ltd. schließlich doch noch zum Anschluß an das Produktionsabkommen zu gewinnen. Nicht ohne Bedeutung soll im übrigen auch die Frage einer gewissen Schonung des Walbestandes im Südlichen Eismeer in diesem Zusammenhang sein. Klarheit über das Ergebnis der neuen Verhandlungen wird bereits in den nächsten Tagen erwartet.

**Einfuhr von Saatgut.** Durch eine Kgl. Entschließung vom 29. 6. 33 sind mit Wirkung vom 1. 8. 33 eingehende Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 27. 6. 24 über den Handel mit Saatgut erlassen worden. Die Bestimmungen werden im Wortlaut demnächst im Hand-Archiv mitgeteilt werden.

**Steigender Lebenshaltungskostenindex.** Der Lebenshaltungskostenindex, der sich seit mehreren Monaten unverändert auf 147 gehalten hatte, weist unter dem 15. 7. 33 eine Steigerung um 1 Punkt auf 148 auf. Insbesondere sind es Lebensmittel, die im Preise angezogen haben.

**Neue Stickstoff-Fabrik der Norsk Hydro.** Seitens der großen norwegischen Kunstdüngerfabrik Norsk Hydro, Oslo, wurde beschlossen, eine besondere Fabrik zur Herstellung von schwefelsaurem Ammoniak in Herøen, wo sich bereits andere Fabrikanlagen der Gesellschaft befinden, zu errichten. Mit dem Bau, der etwa ein Jahr sowie mehrere Mill. Kr. beanspruchen wird, soll bereits in nächster Zeit begonnen werden. Das herzustellende Produkt soll der Ausfuhr dienen.

### Dänemark.

**Steigende Einfuhr von Textilien aus vegetabilischen Stoffen. — Weitere starke Zurückdrängung der Einfuhr aus Deutschland.** Nachdem das Jahr 1932 eine stärkere Verringerung der Einfuhr von Textilien aus vegetabilischen Stoffen nach Dänemark gebracht hatte, und zwar von 64,0 Mill. Kr. im Jahre 1931 auf 47,7 Mill. Kr. im Jahre 1932, zeigt in den bisherigen Monaten dieses Jahres die Einfuhr wieder leicht ansteigende Tendenz. In den Monaten Januar bis Juni belief sie sich auf 30,4 Mill. Kr. gegen nur 27,8 Mill. Kr. im entsprechenden Vorjahrszeitraum. Nach Maßgabe der wichtigsten Lieferländer ergibt sich die folgende Verteilung: Dänemarks Einfuhr an Textilien aus vegetabilischen Stoffen (in Mill. Kr.)

	1933	1932
Januar—Juni	30,4	27,8
Gesamteinfuhr		

Davon aus:		
Deutschland	5,7	8,6
England	19,0	12,6
Schweden	1,0	0,7
Belgien	1,4	1,1
Tschechoslowakei	0,8	0,9

Die aus der Tabelle hervorgehenden Veränderungen verdienen ganz besonderes Interesse. An der Einfuhr des Jahres 1931 war Deutschland mit 25,7 Mill. Kr. beteiligt, an der des Jahres 1932 nur noch mit 12,9 Mill. Kr. Andererseits hatte sich in diesem Zeitraum die Einfuhr aus England von 19,4 Mill. Kr. auf 23,9 Mill. Kr. erhöht. Trotz dieser bereits sehr erheblichen Zurückdrängung der deutschen Einfuhr hat diese in den ersten 6 Monaten des Jahres 1933 noch weitere Fortschritte gemacht, bei gleichzeitig bedeutend erhöhter Einfuhr aus England und leicht steigenden Ziffern auch der kleineren Lieferländer. Diese Entwicklung verdient um so mehr Beachtung, als außerdem die dänische Gesamteinfuhr in diesem Jahre wieder leicht im Steigen begriffen ist, und die Auswirkungen des dänisch-englischen Handelsabkommens in den oben angegebenen Ziffern noch nicht enthalten sein können.

Ueber die zu Zeit vorliegenden Einfuhrmöglichkeiten unterrichtet die folgende Uebersicht der Mengenziffern der wichtigeren Warengattungen (in 100 kg):

	1933	1932
	Januar—Juni	
Rohe, ungebleichte Jutewaren	35 052	36 683
Rohe, ungebleichte Leinenwaren	1 283	1 246
Segeltuch	1 641	1 955
Bedruckte Baumwollwaren	5 512	4 647
Strümpfe	1 356	1 958
Meterware:		
gefärbt, gemustert usw.	5 678	5 951
einfarbig, nicht gemustert	7 992	6 332
ungebleicht	10 303	9 546
gebleicht, ungefärbt	6 344	6 103
Linoleum mit Jute	12 602	12 311

Auch aus dieser Tabelle ergibt sich, daß der Rückgang der Einfuhr zumindest zum Stehen gekommen ist, und daß sich bei zahlreichen Warengruppen bereits wieder eine Besserung der Einfuhrmöglichkeiten anzudeuten beginnt.

**Die Arbeitslosigkeit** unter den organisierten Arbeitern war ausgangs Juni 22,4% gegen 24,9% ultimo Juni 1932. In den eigentlichen Industriefächern war der Prozentsatz in diesem Jahre 20,9 gegen 23,7 ultimo Juni 1932.

## Lettland.

**Außenhandel.** Im ersten Halbjahr 1933 betrug der Wert der Einfuhr 39,0 Mill. Lat, der Wert der Ausfuhr 35,2 Mill. Lat, mithin der Einfuhrüberschuß 3,8 Mill. Lat. Im ersten Halbjahr 1932 war dagegen ein Ausfuhrüberschuß von 9,4 Mill. Lat zu verzeichnen. Die Einfuhr ist sich in den Halbjahren 1932 und 1933 fast gleich geblieben, die Ausfuhr dagegen ging um 13,4 Mill. Lat zurück, dieser Rückgang bezog sich hauptsächlich auf die Ausfuhr von Fabrikaten nach Rußland. In der Einfuhr steht Deutschland mit 11,5 (13,9 Mill.) Lat an erster Stelle, es folgt England mit 7,1 (3,3) Mill. Lat, die Vereinigten Staaten mit 2,4 (1,2) Mill. Lat usw. In der Ausfuhr steht nach wie vor England an erster Stelle mit 14,1 (13,4) Mill. Lat, es folgt Deutschland mit 8,4 (12,9) Mill. Lat, Belgien mit 2,9 (3,4) Mill. Lat usw.

**Butterausfuhr.** Im Juni wurden dem Staatlichen Butterkontrollamt 2 212 112,6 kg Exportbutter zur Kontrolle angemeldet, d. s. 407 541,8 kg bzw. 15,5 Proz. weniger als im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Im Gegensatz hierzu ist die im Berichtsmonat ins Ausland ausgeführte Buttermenge um rund 30 Proz. gestiegen. Sie erreichte 2 237,8 t gegen 1 721,7 t im Juni 1932. Nach den einzelnen Ländern wurden folgende Mengenanteile verladen: England 66,47 Proz. (Juni 1932: 61,72 Proz.), Deutschland 31,19 (33,49) Proz., Frankreich 1,13 (—) Proz., Tschechoslowakei 0,47 (—) Proz., Belgien 0,47 (3,99) Proz. usw.

**Beibehaltung des Goldstandards.** Entgegen den Meldungen verschiedener ausländischer Blätter, nach welchen Lettland den Goldstandard seiner Währung aufgegeben habe, ist ausdrücklich festzustellen, daß diese Mitteilungen nicht den Tatsachen entsprechen. Dem lettischen Lat liegt nach wie vor die Goldbasis zugrunde und es sind auch keinerlei Maßnahmen in Erwägung gezogen worden, diesen Zustand irgendwie abzuändern. Die Deckung der im Ver-

kehr befindlichen Banknoten betrug Mitte Juli d. J. allein durch Gold in Barren und Münzen 99,3 Proz. Bei Berücksichtigung der Devisen erhöht sich die Unterlage auf 106,3 Proz.

**Valutabewilligungen.** Im ersten Halbjahr 1933 sind von der Valuta-Kommission 30,6 Mill. Lat Valuta bewilligt worden gegenüber 60,5 Mill. Lat im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres. Die Einschränkungen beziehen sich nicht allein auf den Import, sondern auch auf die Bewilligung von Valuta für Reisen, Studienzwecke usw.

**Der Reingewinn der Bank von Lettland.** Der Rat der Bank von Lettland hat in seiner letzten Sitzung den Jahresbericht und die Bilanz der Lettland Bank für 1932 bestätigt. Der Reingewinn von 1 306 461 Lat ist in der Weise verteilt worden, daß dem Grundkapital 326 615 Lat und dem Reservefonds 130 646 Lat hinzugeschlagen werden und 78 383 Lat als Tantieme verteilt werden, während der Rest des Reingewinns von 170 812 Lat der Staatskasse zugeführt wird.

**Wechselproteste.** Im Juni d. J. wurden in Lettland 6 626 Wechsel mit 1,4 Mill. Lat gegen 6 701 Wechsel mit 1,7 Mill. Lat im Mai d. J. zum Protest gegeben. Gegenüber den Wechselprotesten im Juni 1932 von 12 000 Wechseln mit 2,5 Mill. Lat eine erhebliche Besserung.

**Neue Verhandlungen über den Bau des Dünakraftwerks.** Ingenieur de Jarmy, der Vertreter der französischen Firma „Etablissement Sainrapt et Brice“, die sich für den Bau des Dünakraftwerks interessiert, stattete dem lettländischen Finanzminister Annus einen Besuch ab. Es haben die Verhandlungen wegen des Kraftwerkbaues schon begonnen. Von seiten der lettländischen Regierung nehmen an diesen Verhandlungen der Direktor des Seedepartements Ing. Osel und der stellvertretende Direktor des Staatswirtschafts-Departements Skujewi teil.

## Estland.

**Außenhandel.** Im Juni d. J. betrug der Wert der Einfuhr 2,36 Mill. Kr., der Wert der Ausfuhr 3,53 Mill. Kr., mithin der Austubrüberschuß 1,17 Mill. Kr.

Im ersten Halbjahr 1933 zeigt der Außenhandel folgende Zahlen: Einfuhr 13,69 Mill. Kr. (18,93 Mill.), Ausfuhr 14,96 Mill. Kr. (19,74 Mill.), Ausfuhrüberschuß 1,27 Mill. (0,81 Mill. Kr.).

**Schifffahrt.** In den Hafen Reval liefen im Juni d. J. in der Auslandsfahrt ein 126 Schiffe mit 79 528 Nrgt. und gingen aus 139 Schiffe mit 91 555 Nrgt.

**Der Zoll auf Rohtabak** ist ab 1. August d. J. von 3 auf 2,40 Kr. ermäßigt worden.

**Der Zoll auf Heringe** ist von 7 auf 2,2 Cent je kg herabgesetzt worden, entsprechend dem estl.-britischen Zusatzabkommen. — Die von der estländischen Flotte gefangenen Heringe werden zollfrei eingeführt.

**Die Notierung der Devisenkurse.** Ueber die Art der Notierung der ausländischen Devisenkurse seitens der Eesti Bank herrscht nach wie vor Unklarheit. Vorläufig werden die Kurse auf Grund einer Parität 100 französische Fres = 22,35 Kr. errechnet, mit der Einschränkung jedoch, daß der Kurs der Schwedenkrone nicht über 100 steigen darf. Hieraus geht hervor, daß die estnische Krone nicht an die Schwedenkrone gebunden worden ist, sondern sich an das Gold hält.

**Einzelheiten des neuen estländisch-französischen Handelsabkommens.** In dem am 8. August in Kraft tretenden Abänderungsprotokoll zum estländisch-französischen Handelsvertrag vom 15. März 1929 sind die estländischen Zollsätze für Wein und alkoholische Getränke neu und zwar auf einem bedeutend niedrigeren Niveau fixiert worden als früher. Die neuen Zollsätze sind folgende: Arrak, Armagnac, Cognac, Rum in Fässern Goldfres. 1,60, dieselben Getränke in anderen Behältern mit einem Alkoholgehalt bis 50° Cavelussac Goldfres. 2,15 und über 50° Goldfres. 3,20. Weine in Fässern mit einem Alkoholgehalt bis 16° Goldfres. 0,55, Nicht-Schaumweine in Flaschen 0,67. Schaumweine GFres. 0,75 pro kg brutto. Ferner hat Estland sich bereit erklärt, die Goldfranzkollsätze, wie sie für eine Reihe von Waren im Handelsvertrag fixiert waren, um 33 Proz. zu senken, so daß sie, in Kronen gerechnet, auf das Niveau vor Abgang Estlands vom Goldstandard zurückgehen. Frankreich hat dagegen den Zollzuschlag für den Währungsausgleich auf estländische Erzeugnisse aufgehoben, wobei vereinbart worden ist, daß der Valutaausgleichzoll nicht eingeführt werden soll, solange das Verhältnis von 1 Krone = Fres. 4,40 sich nicht in einer Proportion von mehr als 20 Proz. ändert. — Dem Abänderungsprotokoll sind einige, der Veröffentlichung

nicht unterliegende Ergänzungsprotokolle beigelegt, in denen die französischen Kontingente für estländische Erzeugnisse (Zellulose, Holz, Butter, Eier usw.) enthalten sind. Außerdem finden sich dort die Zusagen Estlands auf den Import einer Anzahl französischer Waren, wie Seidenstoffe und -garne, Farben, Kosmetika, künstliche Düngemittel usw.

## Litauen

**Der Verkehr im Memeler Hafen im ersten Halbjahr 1933.** Im ersten Halbjahr 1933 war im Memeler Hafen im Vergleich zum Vorjahre eine Zunahme des Schiffsverkehrs und des Güterumschlages, dagegen ein Rückgang des Personenverkehrs zu verzeichnen. Im Berichtshalbjahr liefen im Memeler Hafen insgesamt 486 Schiffe ein gegenüber 469 Schiffen im ersten Halbjahr 1932. Eingeführt wurden 261 000 to Waren (erstes Halbjahr 1932 190 000 to), ausgeführt 101 952 to (95 000 to). Während die Ausfuhr nach England von 55 900 to auf 47 400 to zurückging, stieg die Ausfuhr nach Deutschland von 15 500 to auf 26 200 to. Auf dem Seewege trafen in Memel 567 Reisende ein gegenüber 728 im ersten Halbjahr 1932.

**Handelsvertragsverhandlungen mit England und Aegypten.** Die litauisch-englischen Handelsvertragsverhandlungen sind, wie von litauischer Seite erklärt wird, vorläufig aus technischen Gründen auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Tatsächlich kann aber Litauen sein handelspolitisches Verhältnis zu England solange nicht endgültig regeln, als es nicht die Grundlage für die Gestaltung der handelspolitischen Beziehungen zu seinem wichtigsten Kunden und Lieferanten Deutschland geregelt hat. Da man in litauischen Kreisen die Hoffnung hegt, daß in Kürze die Verhandlungen mit Deutschland wieder aufgenommen und erfolgreich zu Ende geführt werden, so hofft man Ende 1933 die Verhandlungen mit England wieder zu aktivieren. Gegenwärtig werden zwischen dem litauischen Gesandten in London und dem Vertreter Aegyptens Handelsvertragsverhandlungen geführt. Litauen hofft, seinen Export von Butter, Wurst und Fellen zu steigern und dafür aus Aegypten Tabak und Südfrüchte zu beziehen.

**Die lettisch-litauischen Vertragsverhandlungen werden hinausgeschoben.** Die zu Anfang oder Mitte August in Aussicht genommenen lettisch-litauischen Verhandlungen über die Ergänzung des alten bzw. den Abschluß eines neuen Handelsvertrages sind auf Mitte September verschoben worden, wobei noch nicht feststeht, ob Riga oder Köwno Verhandlungsort sein wird.

**Der Status der Bank von Litauen** wies am 1. August d. J. einen Goldfonds von 49,83 Mill. Lit und einen Devisenfonds von 10,80 Mill. Lit aus. Diskont und Lombard bezifferten sich auf 80,82 Mill., der Notenumlauf auf 92,13 Mill. Die litauische Währung war demnach in Gold mit 54,1 Proz., in Gold und Devisen mit 65,2 Proz. gedeckt.

**Die Getreideernte** ist in Litauen in vollem Gange. Nach den bisherigen Witterungsverhältnissen rechnet man mit einer Ernte über Mittel.

**Litauen entschädigt die Enteigneten.** Der litauische Landwirtschaftsminister hat, wie die „Lietuvos Zinios“ melden, einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und dem Kabinett vorgelegt, welches eine Entschädigung für die durch die Agrarreform enteigneten Ländereien vorsieht. Die Entschädigung soll in Obligationen der neuen Staatsanleihe ausgezahlt werden (M. D.). —

## Freie Stadt Danzig.

**db. Schifffahrt.** Im Juli d. J. sind in den Danziger Hafen 351 Schiffe von zusammen 211 973 Nrgt. eingelaufen, in der gleichen Zeit haben 351 Schiffe von zusammen 210 911 Nrgt. den Danziger Hafen verlassen. Von den im Juli d. J. in den Danziger Hafen eingelaufenen Fahrzeugen waren 138 von zusammen 86 805 Nrgt. beladen. Von den im Berichtsmonat in See gegangenen Schiffen dagegen hatten 317 von zusammen 186 917 Nrgt. Ladung.

In den ersten 7 Monaten 1933 sind 2321 Fahrzeuge von zusammen 1 437 280 Nrgt. in den Danziger Hafen eingelaufen, in derselben Zeit sind vom Danziger Hafen aus 2314 Schiffe von zusammen 1 418 676 Nrgt. in See gegangen. Gegenüber der Vergleichszeit des Vorjahres ist ein weiterer Rückgang des Danziger Seeverkehrs festzustellen. Diese Verminderung hat im Eingang 167 Schiffe von zusammen 60 203 Nrgt., im Ausgang 121 Schiffe von zusammen 93 862 Nrgt. umfaßt.

**Amtliche Devisenkurse auch für Fremdenwährungen.** Der Danziger Senat hat durch Verordnung vom 29. 7. 33 das Börsengesetz dahin ergänzt, daß auch für ausländische Währungen, in denen effektive Umsätze an der Börse nicht stattfinden, künftig amtliche Kurse veröffentlicht werden, und zwar gilt in diesen Fällen der von der Bank von Danzig an der Börse genannte Kurs als amtliche Notiz; er wird als nominelle Notiz besonders gekennzeichnet. Diese Maßnahme hat sich als notwendig erwiesen, um den Wirtschaftskreisen die Möglichkeit zu geben, sich über die Schwankungen aller für den Danziger Handel in Frage kommenden ausländischen Währungen an Hand des amtlichen Kurszettels zu informieren.

## Polen.

**Die Warenstruktur des Außenhandels.** Der Wert der polnischen Einfuhr ist von 433,6 Mill. Zl. im ersten Halbjahr v. J. nicht nur auf 377,9 Mill. Zl. in den ersten sechs Monaten d. J. zurückgegangen, sondern es hat auch die Bedeutung der einzelnen großen Warengruppen im Rahmen dieser Einfuhr eine wichtige Verschiebung erfahren. In der Einfuhr der Vergleichszeit des Vorjahres standen mit 196 Mill. Zl. die Fertigwaren an erster, in der Einfuhr der Berichtszeit aber mit 142,7 Mill. Zl. dagegen nur noch an zweiter Stelle. Besonders bemerkenswert ist der Rückgang der Einfuhr von Textilfabrikaten von 49,5 auf 23,9 Mill. Zl. An erster Stelle in der Einfuhr der ersten sechs Monate d. J. standen mit 182 Mill. Zl. die Rohstoffe und Halbfabrikate die in der Einfuhr der Vergleichszeit 1932 mit 175,7 Mill. Zl. noch an zweiter Stelle standen. In dieser Gruppe liegt eine absolute Steigerung des Einfuhrwertes vor, für die allerdings in der Hauptsache die Steigerung der Rohstoffpreise verantwortlich sein dürfte; so ist der Wert der Einfuhr von Textilrohstoffen und -halbfabrikaten von 75,4 auf 83 Mill. Zl. gestiegen. An dritter Stelle unter den Warengruppen stehen unverändert die Lebensmittel mit 52,9 Mill. Zl. in der Berichtszeit gegen 61,7 Mill. Zl. in der Vergleichszeit.

**Polnisches Papierdumping.** Das polnische Papiersyndikat „Centropapier“ hat beschlossen, im Wege einer Art Selbstbesteuerung der Mitgliedsfirmen einen Fonds in Höhe von einer Million Zloty zu bilden, der zur Unterstützung des polnischen Papierexports verwendet werden soll. Der Beschluß ist im Einvernehmen mit amtlichen polnischen Stellen gefaßt worden.

**Starker Holzeinschlag.** Im laufenden Forstwirtschaftsjahr sind in sämtlichen Direktionsbezirken der polnischen Staatsforstverwaltung 7,5 Millionen Kubikmeter Holz eingeschlagen worden. Die in den Privatwäldern eingeschlagenen Mengen sind bisher noch nicht bekannt. Allein der große Anteil der Staatsforstverwaltung am gesamten Holzeinschlag läßt vermuten, daß Polen auch in diesem Jahre gezwungen war, über den normalen Zuwachs hinaus weit größere Waldflächen einzuschlagen, was vor allem die Rücksicht auf die Handelsbilanz gebot. Der größte Teil des eingeschlagenen Holzes ist nach England abgesetzt worden. (D.N.N.).

**Der Lohnstreit in den Kohlenrevieren von Krakau und Dombrowa** ist durch Schiedsspruch der Beauftragten des Sozialministeriums beigelegt worden. Die bisherigen Tarife erfuhren im Revier Dombrowa eine Herabsetzung um 10 Prozent, im Krakauer Revier um 12 Prozent und in den Hüttenwerken eine Senkung um 15 Prozent. Die neuen Lohnsätze gelten mit rückwirkender Kraft ab 1. August und können beiderseits mit 14 tägiger Frist am Monatsende gekündigt werden.

**Ernteaussichten.** Nach Angabe des Statistischen Hauptamtes v. 15. Juli d. J. ist in diesem Jahr eine erheblich bessere Ernte als im vorigen Jahr zu erwarten, nur bei Sommergerste und Kartoffeln dürfte die Ernte geringer sein.

**Hopfenmesse.** In der Zeit vom 23.—28. September 1933 findet in Lublin (Polen) die durch die Industrie- und Handelskammer zu Lublin organisierte 5. Hopfenmesse statt.

## Rußland.

**Aktive Handelsbilanz Rußlands im ersten Halbjahr 1933.** Aus den soeben veröffentlichten Angaben der russischen Zollstatistik über den Außenhandel der Sowjetunion im ersten Halbjahr 1933 geht hervor, daß der Gesamtbetrag des russischen Warenaustausches mit dem Auslande sich im Berichtshalbjahr auf 415,5 Mill. Rbl. stellte gegenüber 680,4 Mill. Rbl. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres. Das

Zusammenschrumpfen des Außenhandelsvolumens ist auf den Rückgang sowohl der Ausfuhr als auch der Einfuhr, besonders der letzteren, zurückzuführen. Die Ausfuhr betrug im ersten Halbjahr 1933 224,6 Mill. Rbl. gegenüber 275,1 Mill. Rbl. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres, die Einfuhr 190,9 Mill. Rbl. gegenüber 405,3 Mill. Rbl. Die Ausfuhr ist im Vergleich zum Vorjahre mithin um 18,3 Proz., die Einfuhr um 52,9 Proz. gesunken. Im Zusammenhang mit dem weit stärkeren Rückgang des Imports hat sich die russische Handelsbilanz im ersten Halbjahr 1933 aktiv gestaltet, und zwar betrug der Ausfuhrüberschuß 33,6 Mill. Rbl. gegenüber einer Passivität von 130,2 Mill. Rbl. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres. Im Juni d. J. wurde ein Ausfuhrüberschuß von 14,7 Mill. Rbl. (Juni 1932 Einfuhrüber-

schuß von 30,6 Mill. Rbl.) erzielt, wobei die Ausfuhr 36,5 Mill. (39,4 Mill.) und die Einfuhr 21,8 Mill. (69,5 Mill.) betrug.

**Mängel in der Elektroindustrie.** Wie in einem Leitartikel der „Sa Industrialisazija“ berichtet wird, ist die in Aussicht genommene Inbetriebsetzung einiger neuen Kraftstationen infolge ungenügender Belieferung mit den erforderlichen Ausrüstungen, Ersatzteilen usw. seitens der Bundesvereinigung für Kessel- und Turbinenbau „Kotloturbina“ in Frage gestellt. Die der erwähnten Bundesvereinigung unterstellten Werke sind infolgedessen einer Revision unterzogen worden, die ergeben hat, daß auf den betreffenden Werken völlig planlos und ohne Rücksicht auf den Bedarf der Elektrostationen gearbeitet wird.

## Finland

**Die Wirtschaftsverhandlungen mit Großbritannien beendet.** Die Verhandlungen mit Großbritannien sind beendet. Bis auf zwei kleinere Fragen ist man einig. Die Paraphierung soll erst Ende August stattfinden, worauf das Abkommen veröffentlicht wird. Nach unkontrollierbaren finnischen Pressemeldungen betreffen die finnischen Zugeständnisse vor allem die finnischen Baumwoll- und Heringszölle. Um eine Verwässerung dieser Zugeständnisse an England durch die Meistbegünstigung zu verhindern, soll nach den gleichen Blättermeldungen für diese Warengattungen Großbritannien feste Kontingente erhalten.

**Deutschlands Anteil am Außenhandel sinkt.** Deutschland konnte seinen Anteil am Handel Finnlands im ersten Halbjahr 1933 nicht halten, wie aus den folgenden Tabellen hervorgeht:

Finnlands Außenhandel in Mill. Fmk.						
	Ausfuhr			Einfuhr		
	Juni 1933	Januar-Juni 1932	Juni 1933	Juni 1933	Januar-Juni 1932	1933
im ganzen	353,7	1354,6	1657,0	587,5	1910,2	1945,2
davon aus u. nach						
Deutschland	83,8	416,3	452,2	41,1	152,1	184,5
davon aus u. nach						
England	73,3	247,3	321,6	27,1	894,6	841,1
Finnlands Einfuhr aus Deutschland und England in Proz. der Gesamteinfuhr						
	1931		1932		1933	
	Januar-Juni		Januar-Juni		Januar-Juni	
aus Deutschland	34,9	29,1	28,5	28,5	28,5	28,5
aus England	12,5	18,6	20,4	20,4	20,4	20,4
Finnlands Gesamteinfuhr an						
	Metall und -waren		Maschinen, Apparate		Chemikalien	
	1932	1933	1932	1933	1932	1933
	146,0	179,9	82,7	133,9	69,1	81,1
davon aus:						
Deutschland	68,6	71,4	42,2	44,1	25,1	24,8
England	22,3	29,9	7,3	17,6	4,2	9,1
Schweden	34,4	36,5	24,3	60,0	2,6	2,8

Deutschland hat demnach von der im ersten Halbjahr 1933 erfolgten Zunahme der finnischen Gesamteinfuhr kaum profitiert, die 302 Mill. Fmk. beträgt. Wie die Tabelle zeigt, stieg in der gleichen Zeit die Einfuhr aus Deutschland von 416,3 Mill. Fmk. auf 452,2 Mill. Fmk., die Einfuhr aus England aber um mehr als doppelt so viel, nämlich um 74,3 Mill. Fmk. von 247,3 auf 321,6 Mill. Fmk. Dementsprechend verschlechterte sich der deutsche Anteil langsam aber stetig. Diese Zunahme der finnischen Einfuhr, welche hauptsächlich Produktionsmittel umfaßte, kam daher im wesentlichen England und besonders auch Schweden zugute.

**Dänische Kühlanlagen für die neue Butterkontrollstation in Abo.** Gemäß einem dieser Tage gefaßten Beschluß der Aboer Hafenverwaltung ist der Auftrag auf Lieferung der Kühleinrichtungen für die neue Butterkontrollstation in Abo der dänischen Firma Thomas Th. Sabroe & Co., Aarhus, erteilt worden. Die dänische Firma wird in Finnland durch das Ingenieurbüro Martensson & Juselius in Helsingfors vertreten.

**Starker Rückgang der Butterausfuhr.** Die finnländische Butterausfuhr betrug in den ersten 7 Monaten 1933 nur 6858 to gegenüber 9495 to im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres, was einen Rückgang um 30 Proz. bedeutet. Im Juli betrug die Butterausfuhr 950 to oder 18704 Faß gegenüber 1063 to im Juli 1932; davon gingen 11069 Faß nach Deutschland und nur 7635 Faß nach England.

**Die Holzverkäufe.** Die finnländischen Holzverkäufe weisen im Vergleich zum Vorjahre eine starke Steigerung auf. Sie erreichten bis Ende Juli d. J. insgesamt 710 000 Stds. gegenüber nur 410 000 Stds. im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres. Die Verkäufe im Juli d. J. betragen allerdings nur 40 000 Stds. Dies hängt zum erheblichen Teil damit zusammen, daß infolge der Aufhebung des englischen Embargos auf Sowjetwaren das Interesse der englischen Holzimporteure wiederum auf Sowjetrußland gelenkt worden ist. Jedoch werden die Preise nach wie vor als fest bezeichnet.

**In der Stimmung gegenüber Deutschland** ist trotz der guten Behandlung Finnlands gelegentlich der letzten deutsch-finnländischen Handelsvertragsverhandlungen keine wesentliche Besserung eingetreten. Die „buy british“-Propaganda ist noch immer Trumpf und findet in der Pressevorbereitung für die vom 4.—11. 9. 1933 in Helsingfors und den wichtigsten Provinzstädten abzuhaltende „englische Woche“ (Schaufensterreklame, Flottenbesuch, Städtebeflagung, Illuminationen, Pressereisen) täglich neue Nahrung. Auch von der inneren Politik her bringen die Reichstagswahlen vom Juli 1933 keine Entlastung, da die mit Deutschland sympathisierenden Rechtsparteien nicht durchdrangen. Die zwei neuen finnländischen nationalsozialistischen Parteien konnten überhaupt keine Mandate gewinnen, die Sozialdemokraten gewannen 12. Die Greuelpropaganda einer gewissen finnisch-sozialistischen und linksdemokratischen Presse ist noch nicht zum Stillstand gekommen. Vielfach werden Entstellungen aus der englischen und schwedischen Presse übernommen. Die jüdischen Textilimporteure in Finnland — die Konfektionsbranche ist die einzige, in welcher die Juden in Finnland Eingang gefunden haben — betrieben einen inoffiziellen jüdischen Boykott gegen deutsche Textilien. Dieser kann aber mit Ruhe genommen werden, da bestenfalls 2—4 dieser Firmen kreditwürdig sind, während an dem übrig bleibenden Dutzend die deutschen Exporteure seit Jahren nur immer wieder ihr Geld verloren. Die nur im Rahmen der allgemeinen verminderten deutschen Devisenzuteilung auch für finnländische Pappe erfolgte Beschränkung hat gleich wieder einige finnländische Holzschleifereien zur unberechtigten Zurückweisung deutscher Ware veranlaßt. Eine gewisse Ernüchterung wird wohl nach der „englischen Woche“ und nach Bekanntwerden des Ergebnisses des englisch-finnländischen Handelsabkommens eintreten.

### Hagen & Co.

Gegr. 1853

Sämtliche Oele □ Maschinen-Bedarf

Asbest □ Gummi

21673

Bollwerk 3

# Eisenbahn-Güterverkehrs-Nachrichten.

Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

## a) Deutsche Tarife.

### Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II b (Ausnahmetarife).

Im Ausnahmetarif 2 B 15 (Hochofenschlacken) wurde die Geltungsdauer bis zum 31. August 1934 verlängert.

Im Ausnahmetarif 11 S 6 (Phosphate) wurden im Gültigkeitsvermerk die Worte „längstens bis 31. Juli 1933“ geändert in „längstens bis 31. Juli 1934“.

Der Ausnahmetarif 12 B 22 (Grünfütter-Silierungsmittel) wurde mit Gültigkeit vom 1. August 1933 eingeführt. Er gilt für bestimmte Grünfütter-Silierungsmittel von bestimmten Bahnhöfen nach allen Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn und den Bahnhöfen der Brandenburgischen Städtebahn.

Der Ausnahmetarif 15 B 6 (frische Süßwasserfische) wurde mit Gültigkeit vom 1. August 1933 eingeführt. Er gilt für frische, auch lebende, Süßwasserfische zur Verwendung im Deutschen Reich von bestimmten Verandbahnhöfen nach allen im Deutschen Reich liegenden Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn.

Im Ausnahmetarif 17 B 2 (Futtergerste und Futterroggen) wurde die Geltungsdauer für Gerste (Ziffer I des Warenverzeichnisses) bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. Juli 1934 verlängert. Die für Roggen (Ziffer II des Warenverzeichnisses) gewährte Frachtermäßigung tritt mit Ablauf des 31. Juli 1933 außer Kraft.

## b) Deutsche Verbandtarife.

Deutsch-Ungarischer Gütertarif, Heft 4. Mit Gültigkeit vom 7. August 1933 bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 6. August 1934 wurde ein neuer Artikeltarif 102 für Zwiebeln, frische, zu Speisezwecken zur überseeischen Ausfuhr aus Ungarn über deutsche Seehäfen eingeführt.

## c) Verschiedenes.

**Änderungen von Bahnhofsnamen.** Nachstehende Bahnhofsnamen wurden wie folgt geändert:

von:	auf:	am:
Böckingen Gbf.	Heilbronn-Böckingen	1. 8. 1933
Stuttgart-Cannstatt	Stuttgart-Bad Cannstatt	3. 8. 1933.

**Kursänderungen.** Im Verkehr mit nachstehenden Ländern wurden die Kurse wie folgt festgesetzt:

Verkehr mit	a) Erhebungskurs		b) Versandüberweisungskurs	
	ab	1. August 1933:	ab	3. August 1933:
der Tschechoslowakei	1 Kr. =	12,5 Rpf.	1 RM. =	8,04 Kr.
Dänemark	1 Kr. =	63 Rpf.	1 RM. =	1,61 Kr.
Schweden	1 Kr. =	73 Rpf.	1 RM. =	1,39 Kr.
Norwegen	1 Kr. =	71 Rpf.	1 RM. =	1,43 Kr.
Frankreich } Saarbahnen }	1 Fr. =	16,5 Rpf.	1 RM. =	6,09 Fr.
der Schweiz	1 Fr. =	81,4 Rpf.	1 RM. =	1,23 Fr.

Im Verkehr mit Litauen, Lettland und Estland wurden die Kurse wie folgt festgesetzt:

ab	a) Erhebungskurs	b) Versandüberweisungskurs		
26. Juli 1933	1 Dollar =	300 Rpf.	1 RM. =	0,33 Dollar
1. August 1933	1 Dollar =	305 Rpf.	1 RM. =	0,33 Dollar
3. August 1933	1 Dollar =	315 Rpf.	1 RM. =	0,32 Dollar

## Mitteilungen

# der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

## Die Industrie- und Handelskammern diesseits des Korridors zur Arbeitsbeschaffung.

Der Reichskanzler Adolf Hitler hat verkündet, daß es nach Ablauf des Vierjahresplanes gelungen sein müsse, die Arbeitslosigkeit restlos zu beseitigen. Die zielbewußte Entschlossenheit, mit der alle zuständigen Stellen die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Aufgabe der Wiedereingliederung des deutschen Menschen in den Arbeitsprozeß angefaßt haben, hat, wie überall, so auch in Nordostdeutschland bereits zu ersten Erfolgen geführt, die jedermann die Verpflichtung auferlegen, zum vollständigen Gelingen der dem deutschen Volke gestellten gewaltigen Aufgaben nach Kräften beizutragen. Im nordostdeutschen Grenz- und Notstandsgebiet diesseits des Korridors gilt es aber nicht nur den bisherigen Arbeitslosen wieder zu Lohn und Brot zu verhelfen, es gilt darüber hinaus durch Siedlung und gewerbliche Durchdringung des ostdeutschen Notstandgebietes die Grundlagen für die Vermehrung einer deutschen Bevölkerung zu schaffen, die sich aus eigener Kraft ernähren kann.

Nur wenn diese erweiterte Aufgabe gelingt, kann das nordostdeutsche Grenz- und Notstandsgebiet völkisch so durchblutet werden, daß es einen widerstandsfähigen und unerschütterlichen Wall des Deutschtums und eine ewige Quelle deutscher Wiedergeburt bildet. Die großen besonderen Aufgaben, die Nordostdeutschland auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung und der Beseitigung der Arbeitslosigkeit gestellt sind, können nicht ohne Hilfe des Reiches und des Staates Preußen gelöst werden. Die unterzeichneten Kammern fassen es als ihre vornehmste Pflicht auf, Reich und Staat bei Lösung dieser Aufgaben durch ständige Beratung und Uebermittlung von Anregungen und Anträgen wirksam zu unterstützen. Die gesteckten Ziele werden nur erreicht, wenn jeder deutsche Unternehmer im Nordosten bereit ist, durch sofortige Einstellung von erwerbslosen Volksgenossen nach seinen Kräften mitzuhelfen, und zwar auch dann, wenn wirtschaftliche Erträge nicht sofort in Aussicht stehen, sondern zunächst neue Opfer gebracht werden müssen.

Die unterzeichneten Industrie- und Handelskammern erwarten von jedem Unternehmer ihres Bezirks, daß er unter Zurückstellung eigennütziger Interessen seine ganze Kraft für die Beseitigung der Arbeitslosigkeit und die wirtschaftliche Wiederbelebung und Erstarkung Nordostdeutschlands so lange einsetzt, bis das Ziel erreicht und die vom Reichskanzler verlangte wahre Volksgemeinschaft hergestellt ist.

Mit Adolf Hitler zu Arbeit und Brot für Volk und Vaterland!

- Industrie- und Handelskammer für die Niederlausitz zu Cottbus.
- Industrie- und Handelskammer für Frankfurt a. d. Oder und die Neumark.
- Industrie- und Handelskammer für die Grenzmark Posen-Westpreußen zu Schneidemühl.
- Industrie- und Handelskammer zu Stettin.
- Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp i. Pom.
- Westpommersche Industrie- und Handelskammer zu Stralsund.

## Einzelhandel.

**Sonderausschuß zur Regelung von Wettbewerbsfragen.** Der Sonderausschuß zur Regelung von Wettbewerbsfragen der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und des Deutschen Industrie- und Handelstages hat sich zu den nachstehend angegebenen Fragen wie folgt gutachtlich geäußert:

„Ist ein Werbeverfahren der Art zulässig, daß einem Kunden eines Einzelhandelsgeschäftes, der eine Ware kauft, ein Gutschein über 5 Proz. des Kaufpreises ausgestellt wird, den dieser in bar oder in Waren dann einlösen kann, wenn er dem Geschäft einen zweiten Käufer zuführt? Die Höhe des Einkaufs spielt bei beiden Käufen keine Rolle.“

### Gutachten.

Die Verquickung eines Kaufes mit dem Angebot eines Gutscheines oder einer Zugabe oder eines sonstigen Einkaufsvorteiles, dessen Einlösung oder Gewährung von der Bedingung der Zuführung eines neuen Käufers für dieses Unternehmen abhängig gemacht wird, ist als unzulässig anzusehen.

### Begründung.

Es kommt gelegentlich vor, daß demjenige, der einen Kunden einem Einzelhändler zuführt, eine Provision gezahlt wird, selbst wenn der Zuführende nicht zu den gewerbsmäßigen Vertretern zählt, namentlich wenn es sich um hochwertige Gegenstände wie Musikinstrumente oder Möbel handelt. Gegen die Aufforderung an einen Kunden, den Verkäufer zu empfehlen, oder gegen die Zusage, an einen Käufer im Fall der Zuführung eines weiteren Kunden eine Vergütung zu gewähren, würde sich jedenfalls dann keine rechtliche Einwendung erheben lassen, wenn sich die Vergütung in ihrer Höhe nach Merkmalen des vermittelten Geschäfts, also vor allem nach Prozentsätzen des Preises der Ware, berechnet, die der zugeführte Kunde kauft. Dagegen kann es nicht als statthaft angesehen werden, die Vergütung für die Zuführung eines Kunden nach demjenigen Geschäft zu bestimmen, das der Vermittler selbst abgeschlossen hat. In einem solchen Fall wird die für eine Vermittlung bezahlte Vergütung um so größer, je höher der Kaufpreis ist, den der Vermittler selbst zu zahlen hat. Sie wird ihm gewährt, auch wenn das Geschäft, das er seinem Verkäufer zugeführt hat, noch so geringfügig ist und in keinerlei Verhältnis zu der gewährten Vergütung steht. Da es in der Regel nicht schwer sein wird, einen geringfügigen Kauf zu zu veranlassen, so handelt es sich namentlich bei erheblicheren Beträgen, für die der Vermittler eingekauft hat, überhaupt nicht um eine ernstliche Vergütung für den Nachweis eines Kunden, sondern um eine allgemeine Preisermäßigung von 5%. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Ankündigung eines 5prozentigen Nachlasses innerlich unwahr. Als regelmäßiger Preis muß vielmehr bei solcher Ankündigung der bereits um 5% ermäßigte Preis angesehen werden.

Noch nach einer zweiten Richtung hin liegt einer solchen Ankündigung ein gewisser Anreiz zur Unwahrigkeit im geschäftlichen Verkehr zugrunde. Durch die Inaussichtstellung einer 5prozentigen Vergütung an einer bezahlten Ware wird der Kunde veranlaßt, bei seinen Empfehlungen sich nicht von den Erfahrungen hinsichtlich der gekauften Ware, sondern von seinem Streben, noch eine Verbilligung zu erlangen, leiten zu lassen. Seine Empfehlung wird nicht erkennen lassen, daß in dem Vorteil, der ihm gewährt wird, die Triebfeder seiner Empfehlung liegt, im Gegensatz zum gewerbsmäßigen Vermittler, der sein Interesse an der Empfehlung fremder Ware nach keiner Richtung hin verheimlicht. Aus dieser Erwägung heraus widerstrebt es den Anschauungen des Kaufmannstandes, den gewöhnlichen Käufer zu einem bezahlten Reklameträger des Verkäufers zu machen.

„Ist es zulässig, daß bei einem Verkauf gemäß § 7a UWG. Waren gegen Anzahlung zurückgelegt werden und die Restzahlung sowie die Aushändigung der Ware erst nach Beendigung des Verkaufs erfolgt?“

### Gutachten.

Waren, die in einem Verkauf gemäß § 7a UWG. gegen Anzahlung zurückgelegt werden, müssen vor Beendigung des Verkaufs ausgehändigt sein. Dagegen bestehen gegen die Stundung des Kaufpreises über das Ende der Veranstaltung hinaus keine Bedenken.

### Begründung.

Teilverkäufe gemäß § 7a sind Verkäufe, die zum Zwecke der Räumung eines bestimmten Warenvorrates angekündigt werden. Räumung heißt beschleunigtes Wegschaffen. Damit steht im Widerspruch das Aufbewahren von Waren über den Schluß der Verkaufsveranstaltung hinaus.

Ein Verkauf zum Zwecke der Räumung bedarf eines ausreichenden Grundes. Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Umzugsverkauf. Umzug ist nur Verkaufsgrund, wenn die neuen Geschäftsräume kleiner sind als die bisherigen oder wenn durch den Transport die Waren eine Wertemibüße erleiden. Soweit der Verkäufer in der Lage ist die Ware über das Ende der Veranstaltung also auch nach erfolgtem Umzug aufzubewahren, sei es im eigenen neuen Geschäftsraum oder in Unterstellräumen, ent-

hüllt sich nachträglich der Verkaufsgrund als nur vorge-tauscht.

Dagegen bestehen keine Bedenken, daß der Verkaufspreis gestundet wird, da hierdurch weder der beschleunigte Verkauf beeinträchtigt noch irgendwie die Richtigkeit des Grundes beeinflußt wird.

## Verkehrswesen.

**Sichtvermerksgebühren für den deutsch-polnischen Schifffahrtsverkehr.** Nach einer Mitteilung des Reichsverkehrsministers sind durch Notenwechsel zwischen der deutschen und der polnischen Regierung die beiderseitigen Sichtvermerksgebühren für den Binnenschifffahrtsverkehr vorläufig bis zum Schluß des Jahres 1933 um 50% ermäßigt worden.

## Außenhandel.

**Begleitpapiere für Auslandssendungen.** Soeben hat die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf eine Neuauflage (12. Auflage) ihres Merkblattes „Begleitpapiere für Auslandssendungen“ herausgegeben. Das Merkblatt ist auf den Stand von Ende Juni 1933 gebracht. Es berücksichtigt die vielen in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen für sämtliche europäischen Länder. Die Neuauflage weist außerdem wertvolle Ergänzungen auf. Im übrigen behandelt das Merkblatt, wie bekannt, die Bestimmungen über Ursprungszeugnisse, Rechnungen, Zollerklärungen, Konnossemente, Markierungsvorschriften, Sondervorschriften und Hinweise auf die bestehenden Einfuhrschwierigkeiten. Es ist zum Einzelpreise von RM. 0.40 porto- und spesenfrei von der Industrie- und Handelskammer zu beziehen.

**Handelskammer in Vancouver (Kanada).** Die Handelskammer in Vancouver hat der Kammer ihre Vermittlung für die Anknüpfung geschäftlicher Verbindungen zwischen Firmen des Kammerbezirks und dortigen Firmen angeboten. Die Kammer hat sich ferner bereiterklärt, Interessenten des hiesigen Bezirkes Auskünfte jeder Art über die dortigen Produktions-, Ein- und Ausfuhr-, Eisenbahn- und Schifffahrtsverhältnisse usw. zu geben. Die Industrie- und Handelskammer empfiehlt interessierten Firmen, sich in gegebenen Fällen mit der Handelskammer in Vancouver (Kanada), 805 Marine Building, in Verbindung zu setzen.

**Clearingverkehr der Außenhandelsstelle.** Die Außenhandelsstelle für Berlin, Brandenburg, Pommern und die Grenzmark, Berlin C 2, Klosterstr. 41, ist bemüht, den Exportfirmen ihres Bezirkes bei der Ueberwindung der Schwierigkeiten, die sich aus der Devisengesetzgebung der einzelnen Länder ergeben, dadurch zu helfen, daß sie ihnen geeignete Importfirmen zur Verrechnung ihrer Forderungen nachweist. Ziel dieses Verrechnungsverkehrs ist es, den Exporteuren die Möglichkeit zur Mobilisierung ihrer im Ausland eingefrorenen Forderungen oder zur Vornahme zusätzlicher Warenausfuhr zu geben. Ein solcher Clearingverkehr kommt im allgemeinen dann nicht in Frage, wenn das Land, nach dem exportiert werden soll, keine die reguläre Einfuhr beschränkende Devisenbestimmungen erlassen hat, wie z. B. Frankreich, England, Holland usw., oder wenn mit dem betreffenden Lande ein staatlicher Clearingvertrag besteht (bisher nur mit Ungarn), oder wenn die Reichsbank mit der Nationalbank des betreffenden Landes ein sogenanntes „loses Verrechnungsabkommen“ abgeschlossen hat. Nach diesen losen Verrechnungsabkommen sind bekanntlich die Devisenbewirtschaftungsstellen ermächtigt, inländischen Importeuren, die im Besitze einer allgemeinen Genehmigung nach III, 3 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung sind und im Rah-

## Bezugsquellen - Nachweis.

### Büromaschinen,

### Bürobedarf

Neuzeitliche  
Büromaschinen

Franz von Daszkowski  
Stettin, König-Albert-Str.38  
Fernsprecher 299 42

### Feuerlöscher

Total-Verkaufsbüro  
Pommern

Inb. Rich. Winckelssesser jr.  
Stettin, Hohenzollernstr. 9  
Fernsprecher 271 84

### Putzwolle, Putzlappen

Gebr. Nicolai  
Stettin, Schmiedestr. 36  
Fernsprecher 271 45

men ihres bisherigen Geschäftsbetriebes Waren aus dem betreffenden Lande bezogen haben, die Genehmigung zu erteilen, diejenigen Beträge, die sie zur Bezahlung von aus dem Auslande bezogenen Waren benötigen, jedoch wegen Erschöpfung der Höchstbeträge ihrer allgemeinen Genehmigung bisher nicht mehr zahlen konnten oder künftig nicht mehr zahlen können, zugunsten ihrer ausländischen Gläubiger auf ein bei der Reichsbank Berlin eingerichtetes Sonderkonto der betreffenden Nationalbank einzuzahlen. Solche Verrechnungsabkommen bestehen zur Zeit mit folgenden Ländern: Bulgarien, Dänemark, Estland, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Lettland, Schweden, Schweiz und Tschechoslowakei.

Die Tätigkeit der Außenhandelsstelle wird sich darauf beschränken, den anfragenden Exportfirmen die Anschriften von geeigneten Importeuren zu benennen. Die erforderlichen Genehmigungen sowohl auf deutscher als auch auf ausländischer Seite sind von den Firmen selbst zu besorgen. An den abzuschließenden Geschäften ist die Außenhandelsstelle nicht beteiligt. Die Kammer weist darauf hin, daß die Außenhandelsstelle für Anfragen über Einzelheiten gern zur Verfügung steht.

**Inkassodienst der Außenhandelsstellen.** Die Industrie- und Handelskammer weist darauf hin, daß, um den am Außenhandel beteiligten Firmen eine möglichst sorgfältige und zuverlässige Bearbeitung ihrer Anträge auf außergerichtliche Beitreibung zweifelhafter Forderungen im Auslande zu gewährleisten, die Außenhandelsstelle zu Berlin nach sorgfältiger Auswahl in einer Reihe von Ländern eigene Vertrauensleute bestellt hat, die den Inkassodienst zu maßgebigen Gebühren besorgen. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes kann nur durch die Außenhandelsstelle für Berlin, Brandenburg, Pommern und die Grenzmark, Berlin C. 2, Klosterstr. 41, erfolgen. Zur Zeit besteht dieser Dienst nach folgenden Ländern: Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Memelgebiet, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Türkei und Ungarn. Für die übrigen Länder vermittelt die Außenhandelsstelle für Berlin, Brandenburg, Pommern und die Grenzmark, Anschriften zuverlässiger Anwälte, Inkassobüros und dergleichen.

**Ausfuhrkreditversicherung.** Das Reich hat mit der Hermes Kreditversicherungsbank A.-G. einen neuen Vertrag über die Exportkreditversicherung abgeschlossen, der die Fortführung dieser Sparte sichert. Trotz der ungünstigen Voraussetzungen, unter denen die Exportkreditversicherung heute arbeitet, hat sich das Reich für ihre Beibehaltung entschieden und ist damit dem Wunsche der Wirtschaft gefolgt.

Nach dem neuen Vertrag wird der Hermes die Exportkreditversicherung nach verschiedenen Plänen betreiben und dabei teils eine gegenüber dem früheren Vertrag wesentlich verringerte Haftungsquote behalten, teils als reiner Mandatar des Reiches auftreten. Im Rahmen dieser Pläne ist neben der Deckung des kommerziellen Insolventenrisikos die Deckung des sogenannten Katastrophenrisikos (d. h. die Verhinderung des ausländischen Schuldners an der pünktlichen Erfüllung seiner Warenverbindlichkeiten durch staatliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Währung oder der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit infolge von Krieg, Revolution, Aufruhr und Naturkatastrophen) grundsätzlich beibehalten worden, wenn auch die mannigfachen Devisenvorschriften vieler ausländischer Absatzgebiete einen Ausschluß oder eine gewisse Einschränkung dieses Deckungsschutzes im einzelnen Fall heute noch notwendig machen werden.

## Devisenbewirtschaftung.

**Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 20. Juli 1933.** Nach § 1 der fünften Durchführungsverordnung dürfen Geldsorten sowie Gold und Edelmetalle nicht in Postsendungen irgend welcher Art ins Ausland versandt werden, es sei denn, daß es sich um versiegelte Postsendungen mit Wertangabe, Einschreibsendungen, die nach postamtlicher Nachschau mit dem Dienstsiegel einer Zollstelle postfertig verschlossen sind, Einschreibsendungen von Devisenbanken handelt. Durch die Verordnung soll erreicht werden, daß vor allem Geldsorten, soweit ihre Versendung überhaupt genehmigt worden ist, grundsätzlich nur in Wertbriefen zur Versendung gelangen. Die Auslieferer von Wertbriefen haben wie bisher Erklärungen über den Inhalt der Sendungen abzugeben oder gegebenenfalls den Reisepaß oder Genehmigungsbescheid

vorzulegen. In Zukunft wird auf den Wertbriefen durch die Annahmebeamten der Postanstalten vermerkt werden, welche Beträge im Paß eingetragen oder im Genehmigungsbescheid des Auslieferers abgeschrieben wurden. Ergibt alsdann eine spätere Nachschau der Sendungen, daß der Inhalt falsch angegeben wurde, so werden diese Sendungen beschlagnahmt werden. Das gleiche gilt für alle sonstigen Sendungen, die entgegen den Bestimmungen der Verordnung Geldsorten, Gold oder Edelmetalle enthalten.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß nach den Richtlinien II, 24 Genehmigungen zur Versendung von Reichsmarknoten zum Zwecke der Leistung von Zahlungen nach dem Ausland oder dem Saargebiet nur zu erteilen sind, wenn besondere Gründe geltend gemacht werden, welche die Wahl dieser Zahlungsweise rechtfertigen. Soweit solche besonderen Gründe nicht geltend gemacht werden, ist in Zukunft auf den Genehmigungsbescheiden zum Ausdruck zu bringen, daß die Genehmigung nicht zur Uebersendung von Reichsmarknoten berechtigt.

## Steuern, Zölle.

**Ueberführung von weiblichen Arbeitskräften in die Hauswirtschaft.** Nach einer Verfügung des Reichsministers der Finanzen an die Präsidenten der Landesfinanzämter vom 26. Juli 1933 werden gemäß Abschnitt IV des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 die Kinderermäßigungen nach § 52 Abs. 1 Ziffer 2 und § 53 Abs. 2 EStG. auch für Hausgehilfinnen gewährt, sofern sie zur Haushaltung des Arbeitgebers zählen, jedoch für höchstens drei bei einem Arbeitgeber gleichzeitig beschäftigte Hausgehilfinnen. Wegen der Behandlung der Haushaltungsvorstände, die Lohn- und Gehaltsempfänger sind und Hausgehilfinnen in ihre Haushaltung aufgenommen haben, wird auf den Erlaß vom 12. Juni 1933 hingewiesen. Für die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird erstmals für die Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1933 enden, geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Ermäßigungsvorschriften gegeben sind. Bis dahin ist auch eine Herabsetzung der Vorauszahlungen nicht erforderlich.

## Prüfungswesen.

**Freiwillige Handlungsgehilfenprüfungen.** Wie bereits mitgeteilt, finden die zweiten diesjährigen freiwilligen Handlungsgehilfenprüfungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin (Herbstprüfung) im Laufe des September an noch bekanntzugebenden Tagen statt. Bis zum 10. August, der ursprünglich vorgesehenen letzten Frist für die Einreichung der Anmeldungen, sind bereits zahlreiche Anträge auf Zulassung zur Prüfung bei der Kammer eingegangen. Die Kammer hat sich daher veranlaßt gesehen, die Anmeldefrist bis zum 20. August zu verlängern; später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anmeldungen sind auf vorgeschriebenen Formularen einzureichen, die auf dem Büro der Kammer, Stettin, Frauenstraße 30, erhältlich sind.

Der Prüfung können sich Handlungslehrlinge, die eine ordnungsmäßige Lehrzeit beendet haben oder unmittelbar vor ihrer Beendigung stehen, sowie Handlungsgehilfen unterziehen. Die Prüfungsordnung für die freiwilligen Handlungsgehilfenprüfungen kann gleichfalls vom Büro der Kammer angefordert werden.

## Innere Angelegenheiten.

**Verleihung von Ehrenurkunden.** Von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin ist Herrn Gustav Goltz (25 Jahre bei der Firma Adolph Goldschmidt, Sack- und Planfabrik, Stettin), für langjährige und treue Dienste eine Ehrenurkunde verliehen worden.

## Messen und Ausstellungen.

**Besondere Fracht- und Fahrpreis-Vergünstigungen zur Deutschen Ostmesse.** Die Deutsche Ostmesse in Königsberg Pr. findet bekanntlich vom 20. bis 23. August d. Js. statt. Für die Ostmesse hat die Reichsbahn-Hauptverwaltung erstmalig weitgehende Tarifvergünstigungen gewährt. Ausstellungsgüter werden, falls sie auf der Ostmesse unverkauft bleiben, auf allen Reichsbahnstrecken frachtfrei nach dem Versandbahnhof zurückbefördert. Aussteller und Besucher erhalten von allen Bahnhöfen des Reichs gegen

Vorlegung eines amtlichen Messeausweises zum Besuch der Königsberger Messe Festtags-Rückfahrkarten mit einer Fahrpreisermäßigung von 33 $\frac{1}{3}$ %. Diese Fahrkarten gelten zur Hinfahrt vom 15. August bis 23. August und zur Rückfahrt vom 20. August bis 2. September 24 Uhr. Die Fahrt darf auf der Hin- sowie auf der Rückfahrt nur einmal unterbrochen werden.

**Braune Messe in Stettin.** Für Ende September steht Stettin eine große Messeveranstaltung bevor, die „Braune Messe“, die in der Zeit vom 29. September bis 8. Oktober in den Messehallen stattfinden wird. Die Messeveranstaltung verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, ist vielmehr als gemeinnütziges Unternehmen anzusprechen, da man mit der Schau keine Ueberschüsse erzielen will, sondern alle Einnahmen immer wieder in das Unternehmen hineingesteckt werden sollen. Es ist zu hoffen, daß eine Messeveranstaltung in dieser Form einen erheblichen Auftrieb für die heimische Wirtschaft mit sich bringen wird.

Die Standpreise sind äußerst niedrig gehalten; der qm kostet nur 6,— RM., bei einer Mindestabgabe von 4 qm. Neben dem heimischen Einzel- und Großhandel, dem Handwerk und der Industrie wird sich auch die auswärtige Markenartikelindustrie an der Messe beteiligen; es ist aber ausdrücklich vorgesehen, daß nur die aus dem Handwerk aus dem Kleinhandel kommenden Aussteller direkt an die Besucher verkaufen dürfen.

Die Eintrittspreise werden so billig gehalten, daß es jedem möglich sein wird, die Messe zu besuchen.

### Verschiedenes.

— Nach einer Mitteilung der Argentinischen Gesandtschaft in Berlin und ausweislich der vorgelegten Bestallungsurkunde ist Herr Dr. **Bartolomé Daneri** an Stelle des Herrn Carlos A. Garlace zum Argentinischen Generalkonsul in Hamburg ernannt worden. Dem Generalkonsul Daneri ist namens des Reichs unter dem 10. Juli 1933 das Exequatur erteilt worden.

**Abwehr der Greuel- und Boykottpropaganda.** Die Industrie- und Handelskammer weist noch einmal darauf hin, daß im Jakob-Trachtenberg-Verlag, Berlin-Charlottenburg, Wilmersdorfer Str. 79, ein Buch zur Abwehr der Greuel- und Boykott-Propaganda erschienen ist, welches den Titel trägt:

„Die Greuelpropaganda ist eine Lügenpropaganda sagen die deutschen Juden selbst.“

Der Text ist bereits in einer Ausgabe in deutscher, englischer und französischer Sprache sowie in einer Ausgabe in deutscher, holländischer und schwedischer Sprache erschienen. Eine weitere Ausgabe in deutscher, polnischer und tschechischer Sprache ist in Vorbereitung. Infolge der rein sachlichen Behandlung der Materie dürfte diesem Buch, das auch der Industrie- und Handelskammer vorliegt, eine erhebliche Beachtung, insbesondere im Ausland, gesichert sein. Die weitere Verbreitung dieses Buches wird wirksam dazu beitragen, der Greuelpropaganda entgegenzutreten. Jeder sachlich denkende Ausländer wird nach Durchsicht dieses Buches, in dem die eindrucksvollen Proteste jüdischer Organisationen, Persönlichkeiten und Zeitungen Deutschlands zusammengefaßt sind, die feste Ueberzeugung gewinnen, daß die Greuelhetze auf Lügen beruht und daß daher sämtliche gegen deutsche Erzeugnisse inszenierten Boykotte einer Berechtigung entbehren. Um dem Buche weiteste Verbreitung zu sichern, ist der Preis trotz gediegener Ausstattung auf nur RM. 2,50 zuzüglich Porto festgesetzt worden. Die Kammer würde es begrüßen, wenn auch die Firmen ihres Bezirks, die Auslandsbeziehungen unterhalten, dieses Buch von dem genannten Verlag Jaxow Trachtenberg, Berlin-Charlottenburg, Wilmersdorfer Str. 79, beziehen würden. Wenn jede Firma von sich aus eine Anzahl von Exemplaren an alle ihre Kunden, Lieferanten, Vertreter und Filialen im Auslande versenden würde, würde dies zweifelsohne die Stimmung im Auslande günstig für Deutschland beeinflussen.

**Ehstandsdarlehen.** Der Reichsminister der Finanzen hat Richtlinien für die Gemeindebehörden zum Gesetz über Förderung der Eheschließungen erlassen. Diese Richtlinien enthalten auch die Bestimmungen, nach denen die Gemeindebehörden bei der Zulassung von Verkaufsstellen, die zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen der Ehstandsdarlehen bereit sind, zu verfahren haben.

Zuzulassen sind danach nur solche Verkaufsstellen, die Möbel oder Hausgerät verkaufen. Unter Haus-

gerät sind alle Gegenstände zu verstehen, die mit Ausnahme von Kleidung und Wäsche zur Einrichtung eines Haushalts dienen, so zum Beispiel: Gardinen, Vorhänge, Möbelstoffe, Tischdecken (soweit sie nicht unter Tischwäsche fallen), Matratzen, Betten (Bettdecken und Kopfkissen mit Federfüllung), Stepp- und Schlafdecken, Musikinstrumente für Hausmusik, Teppiche, Küchengeräte, Geschirr, Gläser, Bestecke, Beleuchtungskörper, Kochherde, Öfen, Badeeinrichtungen, Waschküchengeräte, Nähmaschinen, Bilder, Stand- und Wanduhren, Gartengeräte, elektrische Apparate und Rundfunkgerät. Als zulassungsfähige Verkaufsstellen kommen nicht nur offene Ladengeschäfte in Betracht, sondern auch solche Schreinereien und Handwerksbetriebe, die offene Ladengeschäfte nicht unterhalten, also insbesondere jeder Handwerksmeister. Außer Schreinereien und sonstigen Unternehmen des Handwerks kommen als zulassungsfähig die Verkaufsstellen des mittelständischen Einzelhandels in Betracht. Nicht zuzulassen sind:

- a) Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte, Konsumvereine, Werkkonsumanstalten, Auktionatoren und Unternehmen, die diesen gleichgeartet sind,
- b) alle Verkaufsstellen, deren Inhaber nicht arischer Abstammung sind,
- c) alle Verkaufsstellen, deren Inhaber nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie sich jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einsetzen.

Altwarenhändler dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie auch neue Waren verkaufen.

Fabrikgroßbetriebe, die keine offenen Verkaufsstellen unterhalten, dürfen als Verkaufsstellen nicht zugelassen werden, wenn sich am Sitz des Fabrikgroßbetriebes in genügendem Maß Schreinereien, sonstige Unternehmen des Handwerks oder Verkaufsstellen des mittelständischen Einzelhandels befinden.

Bei der Zulassung muß vermieden werden, daß von Verkaufsstellen, bei denen die gleichen Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen, die einen zugelassen werden und die anderen nicht. Vor der Zulassung haben sich die Verkaufsstellen schriftlich zu verpflichten, auf Bedarfsdeckungsscheine nur Deutsche Erzeugnisse zu verkaufen. Altwarenhändler, die als Verkaufsstellen zugelassen werden wollen, haben sich außerdem zu verpflichten, auf Bedarfsdeckungsscheine keine Altwaren abzugeben, sondern nur neue Waren.

Die Zulassung kann von der Gemeindebehörde jederzeit ohne Angabe der Gründe widerrufen werden. Die Zulassung muß in den folgenden Fällen widerrufen werden:

1. wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Zulassung zu Unrecht erfolgt ist,
2. wenn festgestellt wird, daß die Verkaufsstelle gegen die abgegebene Verpflichtung, auf Bedarfsdeckungsscheine nur Deutsche Erzeugnisse und nur neue Waren zu verkaufen, verstoßen hat,
3. wenn bekannt werden sollte, daß die Verkaufsstelle Preise verlangt, die auf eine allgemeine Preissteigerung abzielen. Die erhöhte Nachfrage darf nicht als Anlaß zu einer allgemeinen Preissteigerung geduldet werden. Die Zulassung als Verkaufsstelle hat die Wirkung, daß die zugelassene Verkaufsstelle nicht nur an Empfänger von Ehstandsdarlehen, die am Sitz der Verkaufsstelle wohnen, sondern auch an auswärts wohnende Empfänger von Ehstandsdarlehen Waren verkaufen darf.

**Fühlbares Nachlassen der ausländischen Propaganda gegen das neue Deutschland.** Beobachtungen und Mahnungen des Industrie- und Handelstags. In den ersten Monaten nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus war in großen Teilen des Auslandes in der Öffentlichkeit eine stark deutsch-feindliche Tendenz zu beobachten, von der einwandfrei erwiesen ist, daß sie allein auf jüdische und marxistische Einflüsse zurückging. Bei der Geschicklichkeit und Gewissenlosigkeit, mit der insbesondere die jüdischen Organisationen ihre Hetze gegen das neue Deutschland entfaltet und bei dem großen Einfluß, den sie in vielen Ländern noch immer, vornehmlich auch durch die Beherrschung der Presse, auf die öffentliche Meinung besitzen, ließen sich weite Kreise der ausländischen Bevölkerung sowohl über die Ziele der nationalsozialistischen Regierung wie auch über die Vorgänge, die sich im einzelnen in Deutschland abspielten, täuschen.

Es liegen nunmehr starke Anzeichen dafür vor, daß diese Hetze, die in manchen Ländern bis zur Boykottie-

rung deutscher Waren führte, merklich im Abflauen begriffen ist und daß die Aufklärung über die wirklichen Verhältnisse in Deutschland wesentliche Fortschritte gemacht hat. Die Einsicht, daß die deutsche nationalsozialistische Revolution fast ohne jedes Blutvergießen vor sich gegangen ist und sich in einer Disziplin abgespielt hat, wie sie die Weltgeschichte bei derartigen elementaren Vorgängen bisher nicht kannte, hat sich ebenso durchgesetzt wie der Vergleich mit den Vorgängen in Rußland sowohl während des bolschewistischen Umsturzes wie auch in den furchtbaren Elendsjahren danach. An der Aufklärung beteiligt waren sowohl ausländische Persönlichkeiten, die Deutschland besuchten und sich von den hiesigen Verhältnissen überzeugten, wie auch Maßnahmen, die von deutscher Seite sowohl von amtlichen Stellen wie von Privatpersonen durchgeführt wurden. Die deutschen Exporteure und die deutschen Auslandsreisenden haben die ihnen zur Verfügung stehenden Verbindungen im Auslande ausgenutzt, um den dort verbreiteten Falschmeldungen zu begegnen. Ein großes Verdienst kommt bei dieser Aufklärungsarbeit den deutschen Industrie- und Handelskammern zu, die unter Würdigung der in jedem Falle besonderen Verhältnisse ihre am Auslandgeschäft beteiligten Firmen zur Gegenpropaganda anhielten und sie hierbei beraten haben. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat die Handelskammern bei dieser Tätigkeit nachhaltig zu unterstützen gesucht und ihnen Richtlinien für die Gegenpropaganda gegeben.

Das den Industrie- und Handelskammern von den Exportfirmen ihres Bezirks überwiesene Material über die ausländische deutsch-feindliche Propaganda ist an den Deutschen Industrie- und Handelstag weitergeleitet worden, um hier zentral in enger Fühlungnahme mit den zuständigen amtlichen Reichsstellen bearbeitet zu werden. Der Eingang solcher Unterlagen hat seit etwa einem Monat sehr stark nachgelassen. Wie eine Rundfrage des Deutschen Industrie- und Handelstags bei seinen Mitgliedern ergab, besteht dort überwiegend der Eindruck, daß das Nachlassen dieses Materialeingangs darauf zurückzuführen ist, daß in manchen Ländern die allgemeine Propaganda gegen Deutschland stark im Abflauen begriffen ist und daß die Einsicht in die wirklichen Ziele der nationalsozialistischen Regierung und die Erkenntnis, daß die Greuelpropaganda eine einzige große Lüge war, wesentliche Fortschritte machte. Hierzu dürfte nicht zuletzt auch das Verhalten der aus Deutschland ins Ausland geflohenen

jüdischen und marxistischen Personen beitragen, gegen deren Auftreten sich in manchen Ländern ein nur allzuberechtigter Unwille geltend macht, der die Richtigkeit der von Deutschland getroffenen Maßnahmen gegen Personen dieser Art voll und ganz auch in den Augen des Auslandes rechtfertigt.

Es ist Aufgabe aller Volksgenossen, für das Fortschreiten der Aufklärung des Auslandes weiterhin nach Kräften bemüht zu sein. Sowohl in geschäftlichen Schreiben wie in Privatbriefen, die ins Ausland gehen, sollte immer wieder darauf hingewiesen werden, daß in Deutschland seit dem 31. Januar niemand, der sich nicht gegen die bestehenden Gesetze und Anordnungen der Regierung verging, ein Haar gekrümmt ist und daß in Deutschland vollste Ruhe und Ordnung herrscht, für die der deutlich erkennbare Aufstieg der Wirtschaft ein untrüglicher Beweis ist. Eine solche fortdauernde Aufklärungsarbeit, an der sich jeder Volksgenosse, der Bekannte im Ausland hat, beteiligen muß, wird dazu beitragen, daß die Boykottbewegung gegen deutsche Waren, sofern sie im Ausland noch in erheblicherem Maße zu beobachten ist, weiterhin abbröckelt, um schließlich ganz zu verschwinden. Wenn auf solchem Wege der Absatz deutscher Waren an vorübergehend irreführende Kunden Deutschlands gesteigert werden kann, so liegt auch hierin eine nicht zu unterschätzende Maßnahme der Arbeitsbeschaffung.

## Johannes Brause

### Werkzeuge, Werkzeugmaschinen

gegründet 1850

Telefon 30334

jetzt im eigenen Hause

Gr. Wollweberstr. 7

Eröffnung: 15. August 1933, 10 Uhr

## Einzelhandel.

### Verband des Steffiner Einzelhandels e. V., Steffin.

#### 1. Verkauf der Uniformen der NSDAP-Formationen.

Der Handel mit Uniformen und Ausrüstungsstücken der nationalsozialistischen Verbände sollte ursprünglich vom 1. August an nur durch Verkaufsstellen erfolgen, denen der Vertrieb dieser Gegenstände durch eine parteiamtliche Genehmigung gestattet war. Da die Prüfung der außerordentlich zahlreich eingegangenen Anträge auf Handelserlaubnis durch die Reichszeugmeisterei in München und durch Rückfrage bei den einzelnen Ortsgruppenleitungen längere Zeit in Anspruch nimmt, ist der Termin für das Inkrafttreten der Genehmigungspflicht bis zum 15. September 1933 verlängert worden. Bis zu diesem Zeitpunkt darf infolgedessen der Handel mit den erwähnten Gegenständen in der bisherigen Weise erfolgen.

#### 2. Aenderung des preuß. Stempelsteuer-Gesetzes und Einzelhandel.

Durch das Gesetz über die Aenderung stempelsteuerrechtlicher Bestimmungen vom 23. Mai 1933 hat die Tarifstelle 7 Abs. 5 Satz 1 folgende Fassung erhalten:

„Dem Stempel dieser Tarifstelle unterliegen auch Beurkundungen von Veräußerungen, die nur von einem der Vertragschließenden im Sinne des zweiten Absatzes des § 1 dieses Gesetzes unterzeichnet und dem anderen Vertragschließenden ausgehändigt sind. Dies gilt auch für Bestellscheine und andere Beurkundungen der Bedingungen einer Veräußerung, deren Rechtswirksamkeit nur unter gewissen Voraussetzungen eintritt, es sei denn, daß der Veräußerungsvertrag nachweislich mangels Eintritts der Voraussetzung nicht zustande gekommen ist.“

Durch diese Neufassung wird die Stempelpflicht im Rahmen der Tarifstelle 7 auf nur von dem einen Teil unterzeichnete und dem anderen Teil ausgehändigte Bestellscheine und andere Beurkundungen der Bedingungen einer Veräußerung ausgedehnt, deren Rechtswirksamkeit nur unter gewissen Voraussetzungen eintritt. Im Maschineneinzelhandel (Landmaschinen-, Büromaschinen-, Kraftfahrzeug-, Möbelhandel usw.) ist es üblich, über die Verkäufe, da es sich um zum Teil sehr hochwertige Gegenstände handelt, die außerdem noch gegen lange Abzahlungsraten verkauft werden, schriftliche Verträge aufzusetzen. Hierzu hat man sich der Form des Bestätigungsschreibens bedient.

Die Beseitigung der Stempelfreiheit von Bestätigungsschreiben usw. wird für eine Reihe von Branchen eine neue steuerliche Belastung bedeuten. Ueberall da, wo die Gegenstände auf Grund von Bestätigungsschreiben sowohl vom Lieferanten gekauft als auch an die Verbraucher weiterverkauft werden, bedeutet die Neuregelung, daß derselbe Gegenstand zweimal der Stempelsteuerpflicht unterworfen ist, während er bisher überhaupt stempelfrei war. Die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels hat sich mit einer Eingabe an das preuß. Finanz-Ministerium gewendet, um eine Milderung der getroffenen Bestimmungen zu erwirken.

#### 3. Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Aufträge.

Der Reichswirtschaftsminister hat unter dem 19. 7. 33 — III A 4144 — die folgenden Richtlinien herausgegeben:

1. Grundsätzlich haben über die Vergebung von öffentlichen Aufträgen bei Reich, Ländern und Gemeinden ausschließlich die verantwortlichen amtlichen

Organe nach Maßgabe der für die Vergabung öffentlicher Aufträge geltenden behördlichen Bestimmungen zu entscheiden. Die häufig eigennützigen Motiven entspringende Einwirkung anderer Personen, und Organe darf unter keinen Umständen geduldet werden; dem „Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand“ wird die Einwirkung auf die Vergabung öffentlicher Aufträge von Reich, Ländern und Gemeinden untersagt.

2. Die Tatsache, daß in einem deutschen Betrieb ausländisches Kapital arbeitet, kann mit Rücksicht auf die wirtschaftspolitische Gesamtlage Deutschlands und auf den Umfang des in der deutschen gewerblichen Wirtschaft angelegten ausländischen Kapitals, sowie im Hinblick auf die umfangreichen deutschen Kapitalinvestitionen im Auslande und die damit verbundene Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen keine Veranlassung geben, eine solche Firma von öffentlichen Aufträgen auszuschließen. Es besteht im Gegenteil alle Veranlassung dafür zu sorgen, daß das seriöse, Anlage suchende ausländische Kapital das Vertrauen in die Sicherheit der deutschen Wirtschaft und die Rechtssicherheit im neuen Staate behält. Eine grundsätzliche Nichtberücksichtigung deutscher Firmen mit Auslandskapital, die im übrigen deutsche Arbeiter und Angestellte beschäftigen, deutsche Maschinen benutzen usw., würde letzten Endes auch zahlreiche Volksgenossen brotlos machen.

3. Was die Behandlung der Firmen anlangt, deren Inhaber oder an der Geschäftsführung maßgebend beteiligte Personen nicht arischer Abstammung sind, so ist an sich nach dem Grundsatz zu verfahren, daß bei gleichwertigen Angeboten deutschstämmige Firmen zu bevorzugen sind. Es wird in das pflichtgemäße Ermessen der amtlichen Vergabungsstellen gelegt, hier die unter den jeweils gegebenen Verhältnissen sachlich richtige Entscheidung zu treffen, wobei unter den zur Zeit noch bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen die Rücksicht auf die Lösung des im Vordergrund aller Überlegungen stehenden Arbeitslosenproblems allen anderen Überlegungen vorangehen muß. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß jede an

öffentlichen Aufträgen beteiligte Firma und ihre Inhaber in ihrer Tätigkeit den grundlegenden Forderungen der deutschen Staats- und Wirtschaftspolitik in vollem Umfang Rechnung tragen müssen.

Im übrigen sollen die Beschaffungsstellen sich jeder Schnüffelei enthalten; es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß sie ohne besonderen Anlaß etwa in jedem Einzelfalle weitläufige Untersuchungen nach der Arieigenschaften der etwa in Frage kommenden Personen anstellen und — namentlich bei Aktiengesellschaften und Unternehmungen ähnlicher Rechtsform fast undurchführbare — Untersuchungen vornehmen, die vielfach zu willkürlichen Veränderungen in der Organisation einzelner Betriebe und damit unter Umständen zu einer Gefährdung der Existenz der in dem Werk beschäftigten Arbeitnehmer führen können. Ausschlaggebend muß für die wirtschaftliche Betrachtung des Einzelfalles sein, ob die betreffende Firma deutsches Personal (Arbeiter, Angestellte usw.) beschäftigt, deutsche Maschinen verwendet usw. und so einer beachtlichen Zahl deutscher Volksgenossen Arbeit und Brot gibt.

4. Die Berechtigung zu einer besonderen Berücksichtigung ortsansässiger Unternehmer kann nur insoweit anerkannt werden, als sie sich im Rahmen der Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (Teil A, § 24,3) bewegt. Hiernach sollen bei annähernd gleichwertigen Angeboten im allgemeinen einheimische Angebote vor auswärtigen bevorzugt werden, sowie unter einheimischen jene, die am Ort der Leistung oder in dessen Nähe den Auftrag im eigenen Betriebe ausführen und hauptsächlich ortsansässige Arbeiter beschäftigen. Dagegen würde ein grundsätzlicher Ausschluß auswärtiger Bieter oder aber ihre Nichtberücksichtigung trotz offensichtlich günstiger Angebote gesamtwirtschaftlich äußerst ungünstige Wirkungen haben. Regionale Abgrenzungen, die die Einheitlichkeit des deutschen Wirtschaftsgebietes aufheben, dürfen bei Vergabung von Aufträgen durch öffentliche Körperschaften keinesfalls Platz greifen. Es ist vielmehr notwendig, einer derartigen Entwicklung rechtzeitig entgegen zu treten.

## Mitteilungen des Großhandelsverbandes e. V., Steffin.

Der Reichsverband des Deutschen Ueberseehandels macht zu dem am 1. Juni eingetretenen **Aenderungen der Preußischen Stempelsteuervorschriften** folgende Ausführungen:

„1. Es ist aufrechterhalten die Betreibungsvorschrift der Tarifstelle 7 Abs. 9 Ziffer 3. Danach sind befreit Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Waren oder Sachen, sofern dieselben entweder zum mittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung dienen sollen oder im Deutschen Reiche in dem Betrieb eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind. Unter Mengen sind nach der Rechtsprechung des Reichsgesetzes mindestens drei gleichartige Gegenstände zu verstehen. Bei Sachen, die nicht nach Zahlen, sondern nach Maß gehandelt werden, kommt es auf das Quantum an. So stellt z. B. ein Ballen Tuch, ein Sack Zucker usw. eine Menge dar.

2. Stempelsteuerfrei sind ferner Urkunden, also auch Verträge, wenn der Kaufgegenstand, auf den sich die Urkunde bezieht, keinen höheren Wert als 150,— RM. hat.

Danach sind zunächst einmal alle Bestell- und Bestätigungsschreiben, Kaufabschlüsse, selbst förmliche Vertragsurkunden steuerfrei, wenn eine der beiden vorstehenden Voraussetzungen vorliegt. Damit ist das Problem für den reinen Warenhandel ganz erheblich eingeeengt.

Im übrigen ist aber dann, soweit die vorstehenden Befreiungsvorschriften nicht Platz greifen, bei Kaufabschlüssen die Aenderung der Tarifstelle 7 Abs. 5 zu beachten. Diese unterwirft alle auch nur einseitig unterzeichneten Beurkundungen von Veräußerungen beweglicher Sachen der Stempelsteuerpflicht, und dehnt die Steuerpflicht aus auf Bestell-

scheine und andere Beurkundungen der Bedingung einer Veräußerung (z. B. Bestätigungsschreiben, deren Rechtswirksamkeit nur unter gewissen Voraussetzungen eintritt — z. B. Schweigen des Vertragsgegners) es sei denn, daß der Veräußerungsvertrag nachweislich mangels Eintritt der Voraussetzungen überhaupt nicht zustandekommen ist.

Freigelassen sind lediglich die sogenannten **Kommissionsnoten**. Unter Kommissionsnoten hat das Reichsgericht Beurkundungen in knappster Fassung verstanden, die im unmittelbaren Anschluß an die mündliche Bestellung entgegengenommen oder ausgetauscht worden und die nicht den Beweis aller einzelnen Bedingungen des Geschäftsschlusses für die Zukunft sicherstellen, sondern nur das Zustandekommen eines Geschäfts überhaupt schriftlich festlegen sollen. Es liegt auf der Hand, daß in Anbetracht der Tendenz der Novelle, in möglichst weitem Umfang Lücken zu schließen, in Zukunft zahlreiche Streitigkeiten zwischen den Steuerpflichtigen und dem Finanzamt darüber entstehen werden, ob es sich im vorliegenden Falle noch um eine steuerfreie „Kommissionsnote“ oder bereits um einen steuerpflichtigen Bestellschein handelt.“

Unser Reichsverband versucht, wegen der erheblichen Schwierigkeiten, die die Stempelsteuernovelle für die Praxis bringt, gemeinsam mit allen Spitzenverbänden der Wirtschaft eine Milderung der Vorschriften zu erreichen.

**Zum Arbeitsspendengesetz.** Die Durchführungsverordnung zum Arbeitsspendengesetz ist im Reichsgesetzblatt Nr. 88 vom 29. Juli 1933 erschienen. Sie enthält unter Angabe einer ganzen Reihe von Beispielen das Verfahren bei der Hingabe und Verwendung des Spendenscheins.

— **Schluß des redaktionellen Teils.** —

### Johannes Brause, Steffin.

1850 gegründet, als Lieferant von Werkzeugen, Werkzeugmaschinen weit über Pommerns Grenzen bekannt, verlegt mit dem heutigen Tage seine Geschäftsräume in das eigene Haus, Große Wollweberstr. 7.

Die Firma hat in den 83 Jahren ihres Bestehens einen großen guten Kundenstand erworben und ist Lieferant der

Reichs-, Staats- und städtischen Behörden. Reelle Bedienung mit deutschen Qualitätserzeugnissen und solide Geschäftsführung haben den Ruf der Firma geschaffen und den weitestgehenden Aufbau ihrer Geschäftsbeziehungen ermöglicht. Wir wünschen ihr auch in den neuen Räumen eine gesunde Fortentwicklung.